

Leitfaden

Bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Schweinen

VDF-Arbeitsgruppe Tierschutz

Stand: März 2014

Vorbemerkungen

Der Leitfaden wurde vom VDF auf der Basis eines vom bsi Schwarzenbek erarbeiteten Vorschlages für die Tierarten Rind und Schwein erstellt und zwar pro Tierart ein separater Leitfaden. Die Endabstimmung der Inhalte oblag allein dem VDF.

Dieser Leitfaden soll bewährte Verfahrensweisen und gute fachliche Praxis hinsichtlich einer tierschutzgerechten Schlachtung beschreiben. Er kann als Grundlage dienen für die Ausarbeitung betriebsspezifischer Standardarbeitsanweisungen (gemäß Art 6 der EU VO 1099/09), kann jedoch nicht alle Einzelfälle abdecken.

Jeder Leitfaden gliedert sich in die Kapitel „Anlieferung“, „Wartestall“, „Zutrieb zur Betäubung“ und „Betäubung“.

In der Kapitelbeschreibung (II) werden Hintergrund und Ziele der Abläufe beschrieben. Die bewährten Verfahrensweisen (III) sind in übersichtlicher, tabellarischer Form dargestellt. Für die bewährten Verfahrensweisen werden sowohl baulich/technische Maßnahmen sowie die Organisation und Durchführung der Arbeitsabläufe beschrieben.

Die Tabelle enthält in der mittleren Spalte die Beschreibung der Verfahrensweise, Kriterien, mögliche Kontrollfrequenzen, ggf. Vorschläge für Grenzwerte und Richtwerte. Die rechte Spalte enthält Vorschläge für Maßnahmen bei Abweichung. Zusätzlich werden in der rechten Spalte weitergehende Hinweise und weitere Richtwerte und Empfehlungen angeführt.

Die Festlegung von Grenzwerten, Richtwerten oder Empfehlungen in den Standardarbeitsanweisungen der Unternehmen erfolgt ausschließlich betriebsspezifisch und risikobasiert.

Die linke Spalte enthält Verweise auf die rechtlichen Vorschriften, die kapitelweise im Anhang aufgeführt sind. Neben der EU-VO 1099/2009 ist auch die nationale TierSchIV aufgelistet. In einem weiteren Anhang werden ausführliche Standards zur Bewertung der Betäubungseffektivität aufgeführt sowie Hinweise zu Messverfahren.

Mit **Grenzwert (G)** werden rechtlich vorgegebene Werte bezeichnet. Ein **Richtwert (R)** kennzeichnet den Stand der Wissenschaft und Technik bezüglich eines Kriteriums, dessen endgültige Festlegung jeweils betriebsspezifisch erfolgt. D.h. betriebsspezifische Abweichungen sind möglich, wenn sie nicht zu Einschränkungen des Tierschutzes führen.

Inhalt

	<u>Vorbemerkungen</u>	1
I	<u>Einleitung</u>	4
II	<u>Kapitelbeschreibungen</u>	6
1.	<u>Anlieferung</u>	6
	a. <u>Anlieferung – Hintergrund</u>	6
	b. <u>Anlieferung – Ziele</u>	7
2.	<u>Wartestall</u>	8
	a. <u>Wartestall – Hintergrund</u>	8
	b. <u>Wartestall – Ziele</u>	9
3.	<u>Zutrieb zur Betäubung</u>	10
	a. <u>Zutrieb zur Betäubung – Hintergrund</u>	10
	b. <u>Zutrieb zur Betäubung – Ziele</u>	11
4.	<u>Betäubung / Entblutung</u>	12
	a. <u>Bewegungseinschränkung und Betäubung / Entblutung – Hintergrund</u>	12
	b. <u>Bewegungseinschränkung und Betäubung / Entblutung – Ziele</u>	13
III	<u>Bewährte Verfahrensweisen</u> ; Beschreibung, Kontrollkriterien, (<i>-Frequenz</i>), ggf. Grenzwerte; Maßnahmen bei Abweichung (Tabellen)	14
	1. <u>Anlieferung</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	15
	2. <u>Wartestall</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	20
	3. <u>Zutrieb zur Betäubung</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	28
	4. <u>Betäubung/Entblutung</u>	36
	a) <u>Bolzenschuss Schwein</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	36
	b) <u>Elektrobetäubung Schwein</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	39
	c) <u>CO₂-Betäubung Schwein</u> (Bauliche und technische Einrichtungen / Organisation und Durchführung)	48

<u>IV Anhang</u>	57
<u>Anhang I</u>	
Auszüge aus den Rechtsvorschriften	57
1. <u>Anlieferung: EU Transportverordnung 1/2005</u>	57
2. <u>Anlieferung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (Stand vor Angleichung an EU-SchlachtVO)	61
3. <u>Anlieferung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009</u>	62
4. <u>Wartestall: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (Stand vor Angleichung an EU-SchlachtVO)	64
5. <u>Wartestall: EU-Schlachtverordnung 1099/2009</u>	66
6. <u>Zutrieb zur Betäubung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (Stand vor Angleichung an EU-SchlachtVO)	69
7. <u>Zutrieb zur Betäubung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009</u>	70
8. <u>Bewegungseinschränkung / Betäubung / Entblutung:</u> <u>Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung</u> (Stand vor Angleichung an EU-SchlachtVO)	74
9. <u>Bewegungseinschränkung / Betäubung / Entblutung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009</u>	77
<u>Anhang II</u>	
bsi-Standards zur Überprüfung der Betäubungseffektivität und Angaben zu Messverfahren	83
<u>Bsi-Standard zur Überprüfung der Elektrobetäubung</u>	83
<u>Bsi-Standard zur Überprüfung der CO₂ –Betäubung</u>	85
<u>Angaben zu Messverfahren (Geräuschpegelmessung)</u>	86
<u>Anhang III</u>	
Anzeigen und Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte	87
<u>Anhang IV</u>	
Gliederungsbeispiel Standardarbeitsanweisung	90

I Einleitung

Mit der Gültigkeit der Europäischen Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sind die Schlachtunternehmen aufgefordert, die am jeweiligen Standort angewandten Arbeitsvorgänge systematisch und schriftlich zu erfassen. Hierfür schreibt das europäische Recht unmittelbar vor, dass für alle Stufen des Produktionsprozesses risikobezogene Standardarbeitsanweisungen ausgearbeitet werden.

Ein Tierschutz auf hohem Niveau zu sichern und diesen stetig zu verbessern ist eng verbunden mit klaren Zielvorgaben, Zuständigkeiten, Verfahrensweisen, messbaren Kriterien sowie definierten Verfahren zur Überwachung und Aufzeichnung. Diese Ziele sollen mit den Standardarbeitsanweisungen erreicht werden. Die Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen sollen die Schlachtunternehmen dabei unterstützen die in der Verordnung festgelegten Anforderungen umzusetzen. Insbesondere bei der Anfertigung und Anwendung von Standardarbeitsanweisungen. Die Standardarbeitsanweisungen zielen darauf ab, dass neben den Schlüsselparametern und den Herstellerangaben zur Eignung, Nutzung und Wartung der Geräte, insbesondere die im Leitfaden Kapitel III unter „Organisation und Durchführung“ genannten Punkte auf den jeweiligen einzelnen Betrieb arbeitsplatzbezogen beschrieben werden sollten. Die einzelbetrieblichen Standardarbeitsanweisungen können zur Erklärung auf die Nummern in den Leitfäden hinweisen. Die Leitfäden berücksichtigen neben den Vorgaben der Europäischen Verordnung Nr. 1099/2009 auch die Vorgaben der in Deutschland gültigen Tierschutz-Schlachtverordnung, um das Gesamtbild der in Deutschland anzuwendenden Rechtsvorschriften darzustellen.

Zur Unterstützung der Anfertigung einer Standardarbeitsanweisung ist in Anhang IV eine Merkliste beigefügt, die wesentliche Merkmale für die Standardarbeitsanweisungen in Form eines Gliederungsvorschlags enthält. Die Liste dient ebenso zur Unterstützung des Verfahrens für die Überwachung der Betäubung nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Die Leitfäden wurden mit der Praxis für die Praxis entwickelt. Die Leitfäden können nicht alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten widerspiegeln, dementsprechend stellen die in den Leitfäden aufgeführten Zahlenwerte und Maße Zielgrößen dar. Diese Zielgrößen dienen auch dazu, mögliches Optimierungspotenzial aufzuzeigen und die Unternehmen auf diesem Weg zu unterstützen. Im Rahmen der Standardarbeitsanweisungen müssen die Unternehmen eine Risikoorientierung vornehmen. Diese Risikoorientierung kann ausschließlich standortspezifisch erfolgen und nur die darüber ermittelten Zahlenwerte und Maße sind maßgeblich. Alle in den Leitfäden formulierten Vorschläge für Kontrollfrequenzen sind nachrangig einer betriebsindividuellen Risikobewertung zu sehen.

Die Leitfäden sind kein statisches Dokument sondern verstehen sich als lebendiges Dokument, in dem zukünftige Entwicklungen und Erkenntnisse Eingang finden sollen. Den

Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die sich der Aufgabe angenommen haben und diese Leitfäden entwickelt haben, gebührt für ihr Engagement ein besonderer Dank.

II Kapitelbeschreibungen

1 Anlieferung

a. Anlieferung – Hintergrund

Die Anlieferung stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen Transport und Schlachtung dar. Dies ist sowohl für die betriebseigene Qualitätssicherung und Erfassung als auch für die amtliche Überwachung von Bedeutung. Missstände beim Transport (z.B. Überladung, zu geringe lichte Höhe, falsche Gruppenzusammenstellung, fehlende Abtrenngitter, Verletzungsmöglichkeiten an den Fahrzeugen, ungeeignete Entladevorrichtungen, rutschige Böden, fehlerhaftes Handling) sind aus Tierschutz- und Qualitätsgründen bedeutsam und werden in Zusammenarbeit mit und durch die zuständigen Veterinäre erfasst und verfolgt.

Tierschutz bedeutet, dass die Tiere entsprechend ihres individuellen Zustandes behandelt werden und Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf schnell erkannt werden. Dies sind z.B. geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Diese Tiere müssen entweder separat aufgestellt werden und/ oder vorzeitig - in dringenden Fällen sofort und z.T. an Ort und Stelle – geschlachtet bzw. getötet werden. Für diese Entscheidungen sind die entsprechenden Verantwortlichkeiten und sachkundiges Personal von grundlegender Bedeutung. Ein konsequentes und entschiedenes Vorgehen im Umgang mit sog. „Problemtieren“ zeichnet vorbildliche Betriebe aus. Unbelastete Tiere ohne Schmerzen und Krankheiten liefern eine optimale Qualität. Eine Verbreitung von Krankheitserregern im Betrieb durch die genannten Tiere ist nicht erwünscht.

Eine zeitnahe Entladung der Tiere nach Eintreffen des Transportfahrzeuges auf dem Betriebsgelände ermöglicht eine sorgfältige Beurteilung des Einzeltieres im Verantwortungsbereich des Schlachthofes. Auf Notfälle kann so bei jedem Tier schnellstmöglich eingegangen werden. Insbesondere im Stall kann ein ausreichender Witterungsschutz sicher gewährleistet werden. Weitere Nachteile langer Aufenthaltszeiten auf dem Fahrzeug im Hinblick auf Tierschutz und Produktqualität, wie mögliche Unruhe und Auseinandersetzungen zwischen den Tieren und ggf. fehlende Wasserversorgung, können vermieden werden.

Genügend Rampen passend zu den anliefernden Fahrzeugtypen, ausreichend Platz auf den Laderampen und ein sicher abgegrenzter, hindernisfreier Treibweg in den Wartestall ohne Verletzungsmöglichkeiten und mit möglichst wenig Engstellen und Kurven erleichtern die Orientierung und das weitestgehend selbstständige und ruhige Vorwärtsgehen der Tiere beim Verlassen des Fahrzeugs. Hierdurch kann einerseits der Einsatz von Treibhilfen, andererseits aber auch Aufregung der Tiere und Gefährdung des Personals minimiert werden.

Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch lose aufliegende Ladeklappen, Stufen, starke Steigungen oder Gefälle, Spiegelungen, blendendes Licht, starke Hell-Dunkelunterschiede, Abflüsse im Treibweg, ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, Verengungen

von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, im Wege stehendes Personal, Enge, zischende oder schlagende Geräusche, nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere.

Eine umfassende Eingangskontrolle und eine sachkundige Annahme der Tiere bei entsprechender baulicher Gestaltung der Rampe und der Treibwege gewährleisten sowohl einen schonenden Umgang mit den Tieren als auch hohe Produktqualität.

b. Anlieferung – Ziele

- Die Entladung erfolgt so schnell wie möglich nach Eintreffen des Transportfahrzeuges auf dem Betriebsgelände und gewährleistet eine kontinuierliche ruhige Schlachtung.
- Das Entladen erfolgt schonend, die Tiere gehen überwiegend selbständig und ruhig vorwärts.
- Treibhilfen werden gezielt und nur zum Leiten der Tiere eingesetzt.
- Hindernisse werden erkannt und weitestgehend verhindert.
- Alle Tiere werden entsprechend ihres individuellen Zustandes behandelt.
- Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden schnell erkannt. Dies sind z.B. geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Diese Tiere müssen entweder separat aufgestellt werden und/ oder vorzeitig - in dringenden Fällen sofort und z.T. an Ort und Stelle – geschlachtet bzw. getötet werden.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.

2 Wartestall

a. Wartestall – Hintergrund

Eine ausreichende Wartestallkapazität ermöglicht, dass die Tiere in verträglichen Gruppen aufgestellt werden können, während der Wartezeit nicht umgestallt werden müssen und die Schlachtung kontinuierlich und ruhig läuft.

Lärmvermeidung trägt wesentlich zu guten Ruhebedingungen bei. Der durchschnittliche Geräuschpegel ist ein guter Indikator für die Qualität der Ruhezeit.

Optimale Ausruhbedingungen werden sowohl durch bauliche und klimatische als auch durch Managementfaktoren geprägt. Schweine legen sich schnell ab, wenn ausreichend Wandflächen zur Verfügung stehen und angemessene Umgebungsbedingungen herrschen (Ruhe, gutes Klima, wenig Ablenkung, geeigneter Boden). Aufstallung in verträglichen und nicht zu großen Gruppen begünstigt das Ausruhverhalten wesentlich. Berieseln mit Wasser ermöglicht Abkühlung und lenkt von Auseinandersetzungen ab, wenn es nicht zu kalt ist oder Pfützenbildung am Boden das Abliegen verhindert.

Jederzeitiger Zugang zu Tränkwasser und ggf. Fütterung gewährleistet ruhige Tiere und eine ausreichende Versorgung.

Angepasstes Stall- und Treibganglayout erleichtert den Ein- und Austrieb aus den Wartebuchten und verhindert übermäßigen Treibhilfeneinsatz. Hierdurch soll das weitestgehend selbstständige und ruhige Vorwärtsgen der Tiere erreicht und der Einsatz von Treibhilfen, die Aufregung der Tiere und die Gefährdung des Personals minimiert werden. Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch einfallendes Sonnenlicht, Abflüsse im Treibweg, ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, Verengungen von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, im Wege stehendes Personal, zischende oder schlagende Geräusche, nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere.

Gänge und Buchten sind mindestens auf einer Seite zugänglich, damit kompetentes Personal die Tiere kontrollieren kann und Notfallmaßnahmen möglich sind. Der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass für Tiere mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Tiere mit starken Schmerzen oder Verletzungen, überhitzte oder geschwächte Tiere) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

b. Wartestall – Ziele

- Im Wartestall erholen sich die Tiere von den Belastungen des Transports.
- Der Wartestall bietet optimale Ruhebedingungen für die Tiere und ermöglicht eine kontinuierliche ruhige Schlachtung.
- Alle Tiere können sich jederzeit mit Wasser versorgen und bei entsprechend langer Aufenthaltsdauer auch mit Futter.
- Auseinandersetzungen wie Kämpfe oder Aufsprungaktionen werden vermieden. Die Aufstallung erfolgt in verträglichen Gruppen.
- Der Zustand der Tiere wird regelmäßig kontrolliert. Die Tiere werden entsprechend ihres individuellen Zustandes behandelt. Geschwächte, verletzte, erkrankte oder aggressive Tiere werden abgesondert oder ggf. getötet bzw. notgeschlachtet.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.
- Das Treiben erfolgt schonend in angepassten Gruppengrößen und unter maßvollem Einsatz von Treibhilfen.

3 Zutrieb zur Betäubung

a. Zutrieb zur Betäubung – Hintergrund

Jedes Zutriebssystem wird abhängig von der Tierart und –gruppe, den baulichen Gegebenheiten am Betrieb und der gewünschten Schlachtgeschwindigkeit individuell gestaltet. Dabei ist viel Sorgfalt erforderlich, um ein möglichst selbständiges Vorwärtsgehen der Tiere ohne übermäßige Erregung zu erreichen, so dass die Schlachtung kontinuierlich und ruhig aber so schnell wie gewünscht laufen kann. Je nach Ausdehnung des Zutriebsbereichs und gewünschter Schlachtgeschwindigkeit können unterschiedlich viele Treiber notwendig sein.

Lärmvermeidung trägt wesentlich zu einem stressfreien Zutrieb bei. Deshalb empfehlen sich Zutriebsbereiche, die vom Wartestall und von der Schlachthalle räumlich abgegrenzt sind. Gleichzeitig ist der durchschnittliche Geräuschpegel ein guter Indikator für die Qualität eines Zutriebs.

Angepasstes Treibganglayout erleichtert das Austreiben aus den Wartebuchten und -gängen sowie das Vortreiben in Richtung auf die Betäubung. Hierdurch soll der Einsatz von Treibhilfen, übermäßige Erregung von Tieren und die Gefährdung des Personals minimiert werden. Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, blendendes Licht bzw. Reflektionen, Abflüsse im Treibweg, Verengungen von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, starke Steigung, im Wege stehendes Personal, zischende oder schlagende Geräusche, sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere.

Alle Übergänge können dann von den Tieren leichter bewältigt werden, wenn sie behutsam bzw. zeitlich versetzt geschehen, d.h. eine Veränderung der Wandstruktur sollte nicht gleichzeitig mit einer Kurve im Treibweg erfolgen oder der Übergang in die Fixierungseinrichtung nicht gleichzeitig mit einem Übergang in einen neuen Raum (z.B. Schlachthalle).

Damit die Tiere in Richtung Betäubung getrieben werden können, müssen die Treiber bequem an die Tiere herankommen. Gut organisierte Arbeitswege und Zugänglichkeit von Gängen bzw. Buchten ermöglichen, dass Ausweichreize gezielt und in angepassten Gruppengrößen gesetzt werden können, aber auch dass ggf. Notfallmaßnahmen möglich sind.

Um sich möglichst selbstständig vorwärts zu bewegen, brauchen Tiere ausreichend Platz. Dies gilt auch für die Abteile von automatischen Zutriebsanlagen bei Schweinen.

Tiere, die im Zutrieb so wenig wie möglich erregt werden, lassen sich leichter betäuben. Betäubungsgeräte können bei ruhigen Tieren sicherer gezielt angesetzt werden. Bei ruhigen Schweinen verläuft die Einleitungsphase der CO₂-Betäubung weniger belastend.

Die Vereinzelung von Schweinen stellt eine besondere Herausforderung dar. Schweine können mit Hilfe von Licht in eine bestimmte Richtung gelockt werden und dabei vereinzelt werden, wenn der Ausgangsbereich gleichzeitig abgedunkelt wird.

Die Zutriebsgeschwindigkeit ist abhängig von den baulichen Gegebenheiten, der Tiergruppe, der Art der Bewegungseinschränkung sowie Anzahl und Fähigkeiten des Personals. Eine angepasste Zutriebsgeschwindigkeit soll grundsätzlich ermöglichen, dass schmerzhaftere Treibhilfen, wie der Elektrotreiber, nicht regelmäßig eingesetzt werden müssen. Zur Bestimmung der betriebsindividuellen Schlachtgeschwindigkeit sind weiterhin im Lebendbereich Anzahl der Rampen, Organisation der Anlieferungslogistik, Kapazität und Ausdehnung des Wartestalles (siehe Punkt 2.1, 2.3), Anzahl und Fähigkeiten der eingesetzten Treiber, Zutriebsgeschwindigkeit bei akzeptablen Treibmethoden, u.a. Treibhilfeneinsatz, und Kapazität der Betäubungssysteme zu berücksichtigen (siehe dort sowie Angaben der Hersteller). Eine Festlegung der Schlachtgeschwindigkeit kann ausschließlich auf betriebsindividueller Ebene stattfinden. Eine regelmäßige Eigenüberwachung einhergehend mit einer Betäubungskontrolle stellen wesentliche Merkmale für das Wohl der Tiere dar. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von Aufzeichnungen über die Wartungsmaßnahmen beträgt ein Jahr.

b. Zutrieb zur Betäubung – Ziele

- Der Zutrieb zur Betäubung ermöglicht eine kontinuierliche ruhige Schlachtung. Die Gestaltung des Zutriebs fördert ein selbstständiges Vorwärtsgen.
- Durch ausreichend Personal wird ein ununterbrochener Zutrieb zur Betäubung gewährleistet (Zutrieb „im Fluss“).
- Die Geschwindigkeit des Zutriebs geschieht gleichmäßig und ist an die baulichen Bedingungen angepasst.
- Das Treiben erfolgt schonend und in angepassten Gruppengrößen, die Tiere gehen überwiegend selbständig vorwärts.
- Treibhilfen werden gezielt und nur zum Leiten der Tiere eingesetzt.
- Hindernisse werden erkannt: es wird kontinuierlich an ihrer Vermeidung gearbeitet.
- Ein alternativer Zutrieb auf kurzem Wege ermöglicht eine schnelle Schlachtung für Tiere, die sich noch selbstständig fortbewegen können, für die aber ein Zutreiben über den regulären Zutriebsweg eine Belastung darstellen würde.
- Das Personal ist sachkundig und arbeitet verantwortungsvoll.

4 Betäubung / Entblutung

a. Bewegungseinschränkung und Betäubung/ Entblutung – Hintergrund

Die Effektivität der Betäubung ist umso besser, je ruhiger die Tiere vor der Betäubung sind. Die Effektivität der Entblutung ist auch abhängig von der Qualität der Betäubung, bei schlechter Betäubungseffektivität entbluten die Tiere schlechter. Dies wirkt sich wiederum auf die Sicherheit der Betäubungswirkung aus. Bei unzureichender Entblutung besteht das Risiko, dass Tiere während der Entblutung wiedererwachen.

Je nach Schlachtgeschwindigkeit und Möglichkeiten am Schlachtbetrieb, ggf. auch Philosophie oder Vermarktungswegen, können andere Methoden und Systeme beim Zutrieb, bei der Bewegungseinschränkung und bei der Betäubung sinnvoll sein. Das optimale System zur Bewegungseinschränkung hängt neben der Schlachtgeschwindigkeit von der Art, der Größe und vom Temperament der geschlachteten Tiere ab. Zur Bestimmung der Schlachtgeschwindigkeit sind weiterhin im Lebendbereich Anzahl der Rampen, Organisation der Anlieferungslogistik, Kapazität (siehe Punkt 2.1, 2.3) und Ausdehnung des Wartestalles, Anzahl und Fähigkeiten der eingesetzten Treiber, Zutriebsgeschwindigkeit bei akzeptablen Treibmethoden, u.a. Treibhilfeneinsatz (siehe Punkt 3.13 bis 3.18). und Kapazität der Betäubungssysteme zu berücksichtigen.

Bei der CO₂-Betäubung ergibt sich die Schlachtgeschwindigkeit aus der Anzahl und Größe der Gondeln (Punkt 4.32), der je nach Schachttiefe und Gondelpositionen möglichen Aufenthaltsdauer in 80% und höheren CO₂-Konzentrationen (Taktzeit, Motorzeit, Standzeit, Programmierung der Anlage hinsichtlich Ausgleich langer Eintriebszeiten oder fester Mindestzeiten), dem Konzentrationsgefälle in der Grube, sowie den für das erste bis letzte Tier erzielbaren Zeiten zwischen Verlassen von 80% CO₂ und Stich. Je länger die Zeit bis zum Stechen des letzten Tieres einer Gondel ist, desto länger muss auch die Aufenthaltsdauer gewählt werden. Der Hersteller muss hierzu nachvollziehbare Angaben machen.

Bei der Einzeltierbetäubung mit Bewegungseinschränkung spielt meistens die Gestaltung des Zutriebs die limitierende Rolle bezüglich der maximal erreichbaren Schlachtgeschwindigkeit, aber auch Prozesszeiten der beweglichen Teile der Falle sowie für die Vorgänge Eintrieb, Beruhigung und Bewegungseinschränkung/ Fixierung, Betäubung, Auswurf und Stechen müssen in Abhängigkeit von der Anzahl eingesetzter Personen mit einbezogen werden.

Auch die Kapazität der Entblutestrecke (Einhaltung der Mindestdauer bis zu weiteren Schlachtarbeiten) ist entscheidend für die Bestimmung der maximal möglichen Schlachtgeschwindigkeit.

Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung kann relativ locker erfolgen. Dabei hat der Kopf des Tieres oder das Tier selbst noch etwas Spiel zu Bewegungen, und der Betäuber

muss sich Zeit nehmen, um den richtigen Moment zum Ansetzen des Betäubungsgerätes abwarten zu können. Bei hohen Schlachtgeschwindigkeiten, wenn diese Zeit nicht zur Verfügung steht, muss das Tier/ der Kopf enger fixiert werden. Die Bewegungseinschränkung erfolgt dann in Form einer Fixierung des Tieres oder des Kopfes (Kopffixierung). Eine Kopffixierung ist außer bei hohen Schlachtgeschwindigkeiten auch dann notwendig, wenn der Bolzenschussapparat bei agilen Schweinen angesetzt werden soll. Die Zeit der (Kopf)-Fixierung ist in der Regel belastend für das Tier und sollte daher so kurz wie möglich sein.

Die Betäubungseffektivität ist das Resultat von Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung (Intervall bis zur Entblutung und Qualität der Entblutung). Verschiedene Betäubungsmethoden und –systeme unterscheiden sich hinsichtlich der Dauer der Betäubungswirkung. Das Intervall bis zur Entblutung und die Qualität der Entblutung sind umso bedeutender, je kürzer die Betäubungswirkung anhält. Die Betäubungswirkung muss aber in jedem Falle solange anhalten, bis die Tiere infolge der fortgeschrittenen Entblutung nicht mehr wiedererwachen können.

Das klinische Bild der Tiere sowie die Frequenz und Zuverlässigkeit durchgeführter Nachbetäubungen im Anschluss an die Betäubung und während der Entblutung geben Aufschluss über die Durchführung der Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung und damit Hinweise auf ggf. notwendige Maßnahmen (z.B. Veränderungen bzgl. Zutrieb, Bewegungseinschränkung, Wahl der Betäubungsgeräte incl. korrekte Wartung und Instandhaltung, Einstellung der Betäubungsparameter oder Fähigkeiten der Zutreiber, Betäuber und Stecher).

b. Bewegungseinschränkung und Betäubung/ Entblutung – Ziele

- Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ist an die Tierart, die Gewichtsklasse, die Gestalt und das Temperament der zu schlachtenden Tiere sowie an die angestrebte Schlachtgeschwindigkeit angepasst.
- Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ermöglicht eine effektive Betäubung, ohne dass die Tiere durch die Bewegungseinschränkung unnötig belastet werden.
- Die Betäubung ist effektiv.
- Die Betäubungsgeräte und die Messer für die Entblutung sowie Ersatzgeräte sind in einem guten Funktions- und Wartungszustand.
- Die Betäubungseffektivität wird kontrolliert.
- Anzeichen von Fehlbetäubungen (erhaltener / wiederkehrender/ wiedergekehrter Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit) werden während des gesamten

Vorganges der Betäubung und Entblutung erkannt, und diese Tiere werden unverzüglich nachbetäubt.

- Gründe für Fehlbetäubungen werden erkannt, und es wird kontinuierlich an ihrer Vermeidung gearbeitet.
- Die Entblutung erfolgt so schnell wie möglich und in starkem Schwall, so dass die Tiere die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit während der Entblutung nicht wiedererlangen können.
- Weitere Schlachtarbeiten werden erst durchgeführt, wenn die Tiere sicher nicht mehr wiedererwachen können und keine Lebenszeichen mehr festzustellen sind.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.

III Bewährte Verfahrensweisen

Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte; Maßnahmen bei Abweichung (Tabelle nachstehend)

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
1.1 Witterungsschutz [siehe Anhang 3.1.1]	Keine Behinderung der Tiere beim Entladen durch Lichteinflüsse (z.B. Schattenwurf, Hell-Dunkelgrenzen) und Seiten-/ Gegenwind, keine Eisbildung <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Witterungssituation)</i>	Windschutz, seitliche Verblendung , Überdachung
1.2 Ausreichende Beleuchtung [siehe Anhang 1.1.2; 1.1.5; 2.1.2; 2.1.4; 3.1.1]	Die Beleuchtung gewährleistet, dass das Befinden der Tiere jederzeit bei der Entladung kontrolliert werden kann. Die Beleuchtung ist gleichmäßig und blendfrei; es gibt keine Hell-Dunkelgrenzen, keine „schwarzen Löcher“ als Stalleingang, möglichst keine direkte Sonneneinstrahlung, kein Scheuen durch falsche Beleuchtung, auch während der Nachtstunden. <i>(einmalig / nach Anlass bei Änderungen der Beleuchtungssituation)</i>	Anpassen der Beleuchtung Anpassen der Überdachung
1.3 Ausreichend und an verschiedene Fahrzeugtypen angepasste Rampen (siehe auch 1.6. Seitenschutz) [siehe Anhang 2.1.1; 3.2.1; 3.2.2]	Alle anliefernden Fahrzeugtypen können so schnell wie möglich schonend entladen werden. Die Rampenhöhe ermöglicht ein möglichst ebenerdiges Entladen, zumindest eine Neigung der Fahrzeug-Ladeklappen von $\leq 20^\circ$ (G). LKW mit Anhänger hat vor der Rampe ausreichend Platz zum Rangieren und Andocken im korrekten Winkel zur Rampe. Kleinanlieferer können auch während der Entladung großer LKW entladen. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Anlieferungslogistik anpassen Ungeeignete Fahrzeuge von der Anlieferung ausschließen Bauliche Anpassung der Rampen
1.4 Ausreichend Platz auf der Rampe [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.2; 3.1.1]	Nach Verlassen der Ladeklappe/ - bühne steht den Tieren im Auffangbereich genügend Freiraum in Ladeklappenbreite zur Verfügung, bevor sie in weiterführende Treibgänge eintreten (Platz ist ausreichend zum Abbremsen, für die Orientierung, zum Sortieren und für die Schlacht tieruntersuchung). <i>(einmalig / nach Anlass bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Bauliche Anpassung im Auffangbereich der Laderampe
1.5 Platz und Zugänglichkeit für Kontrollpersonal [siehe Anhang; 2.2.1; 3.2.1]	Alle Tiere können auf der Rampe ausreichend lange beobachtet werden, bevor sie das Sichtfeld des Kontrollpersonals verlassen. Standorte für Kontrollpersonal sind vorhanden; sie sind durch Gatter/ Wände getrennt von der Entladefläche der Tiere; es gibt Möglichkeiten, „verdächtige“ Tiere auch später abzusondern und genauer zu untersuchen. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Bauliche Anpassungen im Rampenbereich vornehmen bzw. entsprechende Auffangbereiche einrichten

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff. :		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
1.9 Funktionierende Geräte zur Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 3.2.1; 3.2.6 sowie III]	Funktionsfähige Elektrobetäubungsgeräte mit deutlich wahrnehmbaren Warneinrichtungen und Aufzeichnungsanlage (ab 2019 bzw. für Neugeräte ab 2013; siehe auch unter Betäubung) mit ausreichend langen Kabeln oder mobil/akkubetrieben und / oder Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden. Alle Tiere können an allen Positionen (incl. Lkw-Ladefläche) mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden (Gerät bzw. Ersatzgerät muss jederzeit im Abladebereich greifbar sein); Ladungen und Geräte werden sicher und trocken aufbewahrt. Die Wartung wird sachgerecht durchgeführt und dokumentiert. <i>(Tägliche Funktionsprüfung, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)</i>	Geräte anschaffen bzw. nachrüsten Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren
1. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		
1.10 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 1.2.1; 1.2.2; 2.2.1; 2.2.4; 3.2.1; 3.2.7]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, Entscheidungen über besonders betreuungsintensive Tiere (z.B. Problemtiere) incl. deren Ausführung sind immer direkt beim Entladen möglich. Verantwortung des Tierschutzbeauftragten oder von ihm benannter Personen). <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Schulung des Personals
1.11 Anlieferungslogistik [siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 3.2.1, 3.2.2]	Die Anlieferung erfolgt nur, wenn während der Entladung eine fachkundige Entscheidung und entsprechende Behandlung von Notfällen gewährleistet ist (Isolierung bzw. vorzeitige Schlachtung oder Tötung, siehe 1.13). Arbeitsanweisungen für den Havariefall sind vorhanden (ggf. Versorgung der Tiere auf dem Fahrzeug, Witterungsschutz, ggf. Stoppen der Anlieferung). <i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Anlieferung besser organisieren Sachkundiges Personal bereitstellen Ggf. feste Anlieferungszeiten vorschreiben Bauliche Maßnahmen (Rampe, Stall)
1.12 Zusammenarbeit Fahrer/ Rampenpersonal	Die Fahrer werden so angewiesen bzw. die Fahrzeuge werden so eingewiesen, dass Ladeklappen stabil und an korrekter Position aufliegen; Gatter werden sorgfältig geschlossen/ Fluchtmöglichkeiten werden abgesperrt; Fahrer melden Tiere mit besonderem Betreuungsbedarf an Rampenpersonal; <i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Unterweisung des Personals Hinweise an die Fahrer im Falle von Fehlern

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>1.13 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere)</p> <p>[siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 2.2.4; 3.2.1; 3.2.6; 3.2.7]</p>	<p>Für jedes Tier wird eine spezifische Entscheidung gefällt (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten ggf. unter Einbeziehung des amtlichen Tierarztes).</p> <p><u>Gehunfähige Tiere an Ort und Stelle</u>, bei Bedarf auch auf dem Fahrzeug betäuben/ töten (per Bolzenschuss und Entblutung oder per kombinierter Gehirn-/ Herzdurchströmung)</p> <p><u>Notfälle</u>: Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Ankunft</u> geschlachtet / getötet (d.h. innerhalb von 3 Minuten (R)).</p> <p><u>Alle anderen schwachen, kranken und verletzten Tiere</u> werden abgesondert und unverzüglich – d.h. ohne schuldhafte Verzögerung entweder getötet und verworfen oder geschlachtet. Eine längere Einzelaufstallung, bei Bedarf auf Einstreu, erfolgt nur in Abstimmung mit dem amtlichen Tierarzt und wenn keine Verschlechterung des Allgemeinbefindens zu erwarten ist und keine Anzeichen von Schmerzen zu erkennen sind.</p> <p>Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis.</p> <p>Schweine mit Mastdarmvorfall werden einzeln aufgestellt oder sofort geschlachtet/ getötet.</p> <p>Nach Bolzenschuss und Entblutung wird ein Tier erst weiterbewegt, wenn keinerlei Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind.</p> <p>Nachdem ein Tier im Anschluss an die Gehirn-Herz-Durchströmung entblutet wurde oder mittels Herzdurchströmung (mindestens 8 Sekunden lang, bis zum Strecken des Tierkörpers) getötet wird, wird es danach nur weiterbewegt (z. B. in Richtung Rohrbahn), wenn keine Lebenszeichen mehr festzustellen sind. Die <u>Häufigkeit des Auftretens von toten bzw. stark geschwächten, kranken oder verletzten Tieren</u> bei der Entladung am Schlachtbetrieb wird herkunfts- und anliefererbezogen dokumentiert. Diese Informationen können den Transportunternehmen und auch den Produzenten (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt) zugänglich gemacht werden, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen.</p> <p><i>(mehrmals wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Ggf. Veterinär einbeziehen Unterweisung /Schulung des Stallpersonals, ggf. Neubenennung</p> <p>☞ Bei gehäuft tierschutzrelevanten Versäumnissen bei bestimmten Tierhaltern (z.B. Abmagerung, mangelhafte Klauenpflege, Lahmheiten, starke Verschmutzung), sollten diese Fälle dem Veterinäramt zur Kenntnis gegeben werden, damit die Halter auf ihre Versäumnisse hingewiesen werden können.</p> <p>☞ <u>Anzeichen von starken Schmerzen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnorme Haltung oder Bewegung z.B. ein aufgekrümmter Rücken und/ oder offensichtliche Lahmheiten (ein Bein wird nicht/ kaum belastet und / oder Bewegungsverweigerung), - flache Hechelatmung oder angestrengte Atmung, - Zittern. <p>☞ <u>Anzeichen eines stark gestörten Allgemeinbefindens können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmslosigkeit - deutliches Hecheln bei offenem Maul - abnorme Haltung und/ oder Lahmheit mit Schmerzzeichen (siehe oben) - Verfärbungen der Haut, z.B. bei Kreislaufsymptomatik (Schwein) - Über- oder Untertemperatur (Tierarzt)

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
1. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
1.14 Angemessenes Treiben [siehe Anhang 2.2.2; 5.1.1 a, b, c, d]	<p>Die Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse/ Personen). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben (z.B. nach Öffnen der Ladeklappe);</p> <p>Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben.</p> <p>Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben.</p> <p>Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Treibschilde, Klatschen, Paddel, weiche Stöcke).</p> <p>Die Treiber vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes wiederholtes Schlagen gegen die Treibgangwände).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	Unterweisung des Personals, ggf. Schulung
1.15 Keine verbotenen Treibhilfen oder grobe Handlungen [siehe Anhang 1.2.3; 2.2.2; 3.2.4]	<p>Zum Treiben werden keine Elektrotreiber verwendet. Es werden keine schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen.</p> <p>Grobe Handlungen werden nicht ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz).</p> <p><i>(wöchentlich/ nach Anlass)</i></p>	Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung
1.16 Kennzeichnung vor Anlieferung	<p>Die Tiere sind bereits ausreichend gekennzeichnet, wenn sie angeliefert werden. Schweine werden nicht auf der Rampe tätowiert.</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	Unterweisung der Anlieferer Statt Schlagstempel alternative Kennzeichnungsmethoden (z.B. bei Bedarf Tätowieren nach der Entblutung)
1.17 Zusammensetzung von Tiergruppen [siehe Anhang 1.2.5; 2.2.3; 5.1.1. f]	<p>Die Mitarbeiter achten darauf, dass im Zuge der Anlieferung keine unverträglichen Tiere gemischt werden. Des Weiteren werden unkastrierte männliche Tiere von weiblichen Tieren getrennt. Die Transportgruppen werden möglichst beibehalten.</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	Unterweisung des Personals ☞ Wenn unkastrierte männliche und weibliche Schweine, zusammen gemästet wurden und noch nicht geschlechtsreif sind, können sie auch zusammen transportiert und aufgestellt werden.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.1 Kapazität [siehe Anhang 4.2.1; 5.1.1a; 5.2.1]	Im Wartestall ist ausreichend Platz zum Ausruhen der Tiere und für eine kontinuierliche ruhige Schlachtung. <i>(einmalig / bei Änderungen)</i>	Platzbedarf anpassen Anlieferungslogistik anpassen ☞ Richtwert: Wartestall bietet Platz für die doppelte Stundenschlachtleistung.
2.2 Grundlayout [siehe Anhang 4.1.1, 4.2.5; 5.1.1a, b, c, d, f; 5.1.5; 5.1.6]	Der Stall ist gegen Rampe und Zutrieb räumlich abgegrenzt/ abgrenzbar, so dass ein Ausruhen der Tiere möglich ist. Der Stall ist in angemessene Buchtengrößen und -anzahl aufgeteilt, so dass die Tiere in verträglichen Gruppen aufgestellt werden können. Absonderungsbucht, ggf. Sauenbuchten, Buchten f. Kleingruppen/ Einzeltiere sind vorhanden. Die Treibwege möglichst kurz und gerade. Treibwege sind frei von Hindernissen und ermöglichen ein möglichst selbstständiges Vorwärtsgen. Für Schweine werden im Wartestall keine Einzeltreibgänge verwendet. <i>(einmalig / bei Änderungen)</i>	Aufteilung anpassen. Anlieferungslogistik anpassen. ☞ Eine längliche Buchtenform erleichtert das Austreiben, relativ zur Buchtenfläche viel Wandfläche fördert das Abliegen. ☞ Für besonders unruhige Gruppen, z.B. Eber, sind abgetrennte, ggf. abdunkelbare Stallbereiche günstig.
2.3 Platzbedarf/ Höhe Buchtenbeleginformation [siehe Anhang 4.2.1; 5.2.1; 5.2.2]	Mindestplatzbedarf: in Anlehnung bzw. Relation zu den Vorgaben für den Transportbereich. Die maximale Tierzahl pro Bucht ist auf einem Schild (o.ä.) gekennzeichnet. <i>(tägliche Stichproben / nach Anlass)</i>	Platzbedarf anpassen. Buchtenbeleginformation / Belegungsplan erstellen
2.4 Zugänglichkeit für Kontrollen, Möglichkeit von Notfallmaßnahmen [siehe Anhang 4.2.4; 4.2.6; 5.2.7; 5.2.9]	Alle Buchten und Treibgänge sind auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich. Es ist möglich, in Notfällen schnell einzugreifen und einzelne Tiere in einer angemessenen Zeit aus den Buchten und Treibgängen zu entfernen. <i>(einmalig / bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Kontrollmöglichkeiten schaffen, Belegmanagement ändern, Kapazität anpassen.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.5 Witterungsschutz, Abkühlungsmöglichkeiten bei Hitze und Lüftung [siehe Anhang 4. 1.2; 5.1.1a; 5.1.2]	Schweine zeigen keine Anzeichen von Frieren (Zittern, gerötete Hautflächen, fehlendes Abliegen, Haufenlage). Sie legen sich in Bauch- und auch in Seitenlage. Sie zeigen keine Anzeichen von Überhitzung (Hecheln auch mehr als 20 min nach Abladen). Die Lüftung gewährleistet eine gute Luftqualität und entfernt überschüssige Feuchtigkeit. Ist hierzu eine automatische Lüftung erforderlich, ist diese mit einer Alarmanlage gesichert, die bei Betriebsstörungen eine zuständige Person informiert; bei Stromausfall wird die Lüftung über ein Notstromaggregat aufrechterhalten. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Witterungssituation)</i>	Lüftung anpassen, Tore schließen oder öffnen, ggf. Heizung vorsehen, ggf. zu warme/ zu kalte/ schlecht belüftete Stallteile nicht nutzen oder Anzahl der Tiere pro Stall reduzieren Ggf. Alarmanlage/ Notstromaggregat nachrüsten Zuständigkeit für Kontrolle des Stallklimas und Zielperson für Alarm schaffen
2.6 Trittsichere verletzungssichere Böden in den Treibgängen und den Wartebuchten [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1a ; 5.1.3; 5.1.8]	Die Tiere bewegen sich sicher. Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen) Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden). Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Schweinen vor, dass andere Körperteile als die Klauen den Boden berühren. Der Boden ist eben und es gibt keine Verletzungsmöglichkeiten (z.B. Löcher). <i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Häufigere (Zwischen-) Reinigung Erneuerung/ Aufrauen der Böden Schulung der Mitarbeiter (wenn Tiere infolge falschen Treibens vermehrt fallen)
2.7 Boden als Liegefläche geeignet [siehe Anhang 4.2.1.2.; 5.1.1b, c; 5.1.3]	Keine Wasserpfützen Verletzungssicher, keine unbedeckten Abflüsse Bei Umgebungs-/Bodentemperatur unter 5°C (R) (Schwein) wird eingestreut, zumindest wenn die Tiere nicht innerhalb von 6 Stunden (G) nach Ankunft geschlachtet werden. <i>(einmalig / nach Anlass / bei kalter Witterung)</i>	Ggf. einstreuen (Zuständigkeit schaffen), Pfützen von der verfügbaren Liegefläche abziehen, Wasserabfluss verbessern ☞ Gussasphalt ist gut geeignet für Liegeflächen. ☞ Eine Isolierschicht im Beton verhindert das Auskühlen.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.8 Wände von Buchten und Treibgängen [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1. b, c, f; 5.1.3; 5.1.6]	Die Tiere werden nicht durch Tiere in den Nachbarbuchten, von Tieren in den Treibgängen oder von Personen, die sich im Stall bewegen, abgelenkt. Tiere können nicht mit den Gliedmaßen in den Seitenschutz einfädeln oder sich unter dem Seitenschutz einklemmen. Ausreichend hoch, blickdicht, verletzungssicher Buchtenwände möglichst bodenständig. (einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)	Wände erhöhen/ verblenden ☞ Blickdichte Buchtenwände fördern das Ausruhen der Tiere. ☞ Möglichst geschlossene Wände (die aber ggf. Handling ermöglichen) fördern die Orientierung in Treibgängen. ☞ Ausführungen aus Kunststoff schlucken Lärm.
2.9 Tore [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1b, c, f; 5.1.3; 5.1.6]	Tore: verletzungssicher, arretierbar, sicher und geräuscharm schließend Buchtentore: endständig, zu öffnen in Treibrichtung, idealerweise über die gesamte Buchtenbreite reichend, für Schweine mindestens 100 cm breit (R) (monatlich / nach Anlass/ bei Änderungen)	Ggf. Reparaturen, Zuständigkeit schaffen ☞ Ungeeignete Verschlüsse sind häufig Quellen für scharfe Geräusche, die zum Scheuen von Tieren führen.
2.10 Versorgung mit Wasser [siehe Anhang 4.2.2; 5.1.1e; 5.1.3; 5.1.7; 5.2.3]	Die Versorgung ermöglicht jederzeitigen Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität. Die Tränken haben einen ausreichenden Wasserdruck und funktionieren auch im Winter. Die Tränken bilden kein Verletzungsrisiko. Bei Schweinen werden in der Regel Nippeltränken angeboten. Tränken sind verteilt und so angebracht, dass die Zugänglichkeit gewährleistet ist. (Funktionsfähigkeit täglich, nach Anlass)	Tränken nachrüsten bzw. instand setzen Wasserdruck anpassen Bei Verletzungsmöglichkeiten Tränken sichern (z.B. Metallkorb, Tränken in die Betonwand einlassen) Zuständigkeit für Kontrolle und Instandsetzung schaffen
2.11 ggf. Versorgung mit Futter [siehe Anhang 4.2.1.3; 4.2.2; 5.1.1e, f]	Fütterungseinrichtungen stehen zur Verfügung, wenn Tiere länger als 6 Stunden (G) aufgestallt werden. Ein Fressplatz pro Tier steht bei Aufstallung von mehr als 12 Stunden (G) zur Verfügung. Bei regelmäßiger Über-Nacht-Aufstallung sind Tröge vorhanden. Nur im Notfall erfolgt eine Futtervorlage auf dem Boden. (einmalig, nach Anlass)	Futtermittel anlegen Anschaffung mobiler Tröge/ Bottiche Zuständigkeit für Reinigung der Tröge und Kontrolle der Futtermittel anlegen schaffen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.12 Ausreichende Beleuchtung [siehe Anhang 4.1.1; 4.1.3; 5.1.1a, c; 5.1.4]	Der Stallbereich ist beleuchtet, damit die Schweine nicht vom Tageslicht ins dunkle getrieben werden müssen. Direkte Sonneneinstrahlung wird unterbunden (starker Schattenwurf, Blenden), denn sie führt dazu, dass Tiere beim Treiben scheuen. Im gesamten Lebendtierbereich ist die Beleuchtung gleichmäßig und diffus. Die Beleuchtung gewährleistet, dass das Befinden der Tiere kontrolliert werden kann. Wände und Einrichtungen reflektieren nicht und tragen gedämpfte Farben. (einmalig / nach Anlass / bei baulichen Veränderungen)	Anpassen der Beleuchtung Einsetzen von Milchglas Ggf. Abdunkeln von Seiten- und/ oder Oberlichtern
2.13 Lärm [siehe Anhang 5.1.1a, d 5.1.3]	Der niedrige Geräuschpegel im Stall ermöglicht ein Ausruhen der Tiere. Geräuschquellen werden identifiziert und wenn möglich beseitigt. (monatlich / bei Bedarf)	Vermeidung von Lärmentstehung Lärmdämmende Maßnahmen Schaffung von räumlich getrennten Bereichen
2.14 Funktionierende Geräte zur Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 4.2.4; 4.2.6; 5.2.10 sowie III]	Funktionsfähige Elektrobetäubungsgeräte mit deutlich wahrnehmbaren Warneinrichtungen und Aufzeichnungsanlage (ab 2019 bzw. für Neugeräte ab 2013; siehe auch unter Betäubung) mit ausreichend langen Kabeln oder mobil/akkubetrieben und / oder Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden. Alle Tiere können an allen Positionen mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden (Gerät bzw. Ersatzgerät muss im Wartestall griffbereit sein); Ladungen und Geräte werden sicher und soweit möglich trocken abgelegt. Die Wartung wird sachgerecht durchgeführt und dokumentiert. (Tägliche Funktionsprüfung der Betäubungsgeräte, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)	Geräte anschaffen bzw. nachrüsten Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren Zuständigkeit schaffen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.15 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 4.1.2; 4.2. komplett; 5.1.1; 5.1.5: 5.2 komplett]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, Entscheidungen über besonders betreuungsintensive Tiere (z.B. Problemtiere) und deren Ausführung sind unverzüglich nach Ankunft bzw. im Notfall sofort möglich. Weitere Verantwortlichkeiten: Funktion der Tränken, intakte verletzungssichere Buchten und Tore, verletzungssichere trittsichere Böden, Sauberkeit der Böden und der Tränken, Regulierung des Stallklimas und der Lüftung (bei elektrischer Lüftung Zuständigkeit für den Lüftungsalarm), Regelung der Berieselungsanlagen, Einhalten des Buchtenbelegungsplanes inkl. Reduzierung der Buchtenbelegung bei Hitze, Trennen unverträglicher Tiere, regelmäßige Kontrolle der Tiere, ggf. Füttern von Tieren, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten, Schließen von Türen und Toren, Zuweisung einer Absonderungsbucht (einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)	Person(en) benennen Schulung des Personals
2.16 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Aufstallung der Tiere und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 4.1.2; 4.2.2.; 4.2.3; 5.1.1; 5.1.2; 8.2.5]	Kontrolliert werden: Funktion und Sauberkeit der Tränken, Verletzungssicherheit der Buchten, Tore und Böden, Sauberkeit der Böden, Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Funktionsfähigkeit der Lüftung, Funktionsfähigkeit der Berieselungsanlagen), Funktionsfähigkeit der Beleuchtung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten, ggf. Funktionsfähigkeit der Fütterungseinrichtungen Prüfung der Alarmanlage (nur bei elektrischer Lüftung) auf Funktionsfähigkeit (täglich / wöchentlich (Funktionsfähigkeit der Alarmanlage/ ggf. Fütterungseinrichtung))	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Reinigung von Tränken, Reinigung der Böden Anpassen der Lüftung, ggf. Heizung/ Einstreuen von Buchten (bei Bodentemperaturen von unter 5°C und Aufstallung länger als 6h) Bereitstellen der Geräte zur Nottötung
2.17 Platzbedarf, Buchtenbelegungsinformation, Ruhezeiten, korrekte Aufstallung [siehe Anhang 4.2.1; 5.2.1; 5.2.2; 5.2.6]	Das Personal stalt die Tiere gemäß Belegungsplan auf. Der empfohlene Mindestplatzbedarf wird eingehalten, ggf. wird mehr Platz gewährt (z.B. bei Hitze, Pfützen am Boden). Zu jeder Wartebucht wird auf geeignete Weise das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere angegeben. (täglich, nach Anlass)	Person(en) benennen und einweisen Erstellen eines Belegungsplanes/ der Buchtenbelegungsinformation

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.18 Getrennter Umgang mit unverträglichen Tieren [siehe Anhang 4.2.5; 5.1.1f]	Die Mitarbeiter achten darauf, dass im Zuge der Aufstallung keine unverträglichen Tiere gemischt werden. Stellen sie fest, dass Tiere sich bekämpfen, werden Maßnahmen zur Beruhigung getroffen (Trennung der Tiere, Berieseln, Zur-Verfügung-Stellen von Beschäftigungsmaterial) oder eine vorzeitige Schlachtung eingeleitet. Des Weiteren werden geschlechtsreife unkastrierte männliche Tiere von weiblichen Tieren getrennt. Mastschweine werden von Sauen oder Ferkeln getrennt. Die Transportgruppen werden möglichst beibehalten. <i>(täglich / nach Anlass)</i>	Schulung des Personals Trennung von unverträglichen Tieren Berieseln von Schweinen
2.19 Abkühlen von Schweinen nach dem Transport [siehe Anhang 4.1.2; 5.1.1a]	Im Falle erhöhter Körpertemperatur nach dem Transport ist für eine Abkühlung zu sorgen. Bei tiefen Umgebungstemperaturen (kälter als rd. 10°C (R)) erfolgt keine Berieselung. <i>(täglich / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals ☞ Eine effektive Berieselung kann in Intervallen von 10 bis 20 Minuten Dauer erfolgen.
2.20 Regelmäßige Kontrolle der aufgestellten Tiere und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 4.1.2; 4.2.4; 4.2.5; 4.2.6; 5.1.1.a, d, f; 5.2.4; 5.2.5; 5.2.7; 5.2.9; 5.2.10]	Tiere im Stall werden nach ihrer Anlieferung kontrolliert (Unverträglichkeit, Überhitzung/ Frieren, besonderer Betreuungsbedarf). Die Kontrolle erfolgt mindestens am Abend und am Morgen (G). Die Verantwortung hierfür liegt beim Tierschutzbeauftragten. <i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Unterweisung ggf. Neubenennung Trennen von unverträglichen Tieren Regulierung der Temperatur Berieseln von Schweinen Anweisen oder Durchführen einer Nottötung/ Notschlachtung/ vorzeitigen Schlachtung Benachrichtigung des zuständigen Veterinärs

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.21 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere) [siehe Anhang 4.2.4, 4.2.6. 5.1.1f; 5.2.4; 5.2.5; 5.2.10]	<p>Für jedes Tier wird eine spezifische Entscheidung gefällt, ggf. unter Einbezug des amtlichen Tierarztes.</p> <p><u>Gehunfähige Tiere an Ort und Stelle</u>, bei Bedarf in der Wartebucht betäuben/ töten (per Bolzenschuss und Entblutung oder per kombinierter Gehirn-/ Herzdurchströmung);</p> <p><u>Notfälle</u>: Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Entdeckung des Notfalles</u> geschlachtet / getötet (d.h. innerhalb von 3 Minuten (R));</p> <p><u>Alle anderen schwachen, kranken und verletzten Tiere</u> werden abgesondert und unverzüglich – d.h. ohne schuldhafte Verzögerung – entweder getötet und verworfen oder geschlachtet. Eine längere Einzelaufstallung, bei Bedarf auf Einstreu, erfolgt nur in Abstimmung mit dem amtlichen Tierarzt, wenn keine Verschlechterung des Allgemeinbefindens zu erwarten ist und keine Anzeichen von Schmerzen zu erkennen sind.</p> <p>Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis.</p> <p>Die <u>Häufigkeit</u> des Auftretens von <u>toten bzw. stark geschwächten, kranken oder verletzten</u> Tieren während der Aufstallung am Schlachtbetrieb wird herkunfts- und anliefererbezogen dokumentiert. Diese Informationen können den Transportunternehmen und auch den Produzenten (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt) zugänglich gemacht werden, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen.</p> <p><i>(mehrmals wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	Ggf. Veterinär einbeziehen Unterweisung/ Schulung des Stallpersonals, ggf. Neubenennung ☞ <u>Anzeichen von starken Schmerzen können sein:</u> - Abnorme Haltung oder Bewegung z.B. ein aufgekrümmter Rücken und/ oder offensichtliche Lahmheiten (ein Bein wird nicht/ kaum belastet und / oder Bewegungsverweigerung), - flache Hechelatmung oder angestrenzte Atmung, - Zittern. ☞ <u>Anzeichen eines stark gestörten Allgemeinbefindens können sein:</u> - Teilnahmslosigkeit - deutliches Hecheln bei offenem Maul - abnorme Haltung und/ oder Lahmheit mit Schmerzzeichen (siehe oben) - Verfärbungen der Haut, z.B. bei Kreislaufsymptomatik - Über- oder Untertemperatur (Tierarzt)
2.22 Wasserzugang [siehe Anhang 4.2.2, 5.2.3]	<p>Tiere werden nur in solchen Buchten aufgestellt, in denen funktionsfähige, nutzbare Tränken für die entsprechende Tierart angebracht sind. Sauberes Trinkwasser steht zur Verfügung. In Buchten oder Treibgängen ohne Tränke erfolgt allenfalls eine Aufstallung für 30 Minuten (R).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	Optimieren der Anlieferungslogistik Ggf. Nottränke über Bottiche Schulung des Personals
2.23 Zwischenreinigung des Bodens/ Sauberkeit [siehe Anhang 5.1.1a]	<p>Treibgänge und Wartebuchten werden regelmäßig bei Bedarf zwischen gereinigt (Trittsicherheit s.a. 5.6, Hygiene).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	Unterweisung des Personals

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
2. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.24 Angemessenes Treiben [siehe Anhang 5.1.1a,c, d]	<p>Die Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse/ Personen). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben.</p> <p>Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben.</p> <p>Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben.</p> <p>Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Treibschilde, Klatschen, Paddel, weiche Stöcke).</p> <p>Die Treiber vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes wiederholtes Schlagen gegen die Treibgang- oder Buchtenwände).</p> <p><i>(wöchentlich/ nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung
2.25 Keine verbotenen Treibhilfen oder grobe Handlungen [siehe Anhang 4.2.7; 5.2.8]	<p>Zum Treiben werden keine Elektrotreiber verwendet.</p> <p>Es werden keine schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen, Schwanzdrehen, -quetschen oder -knicken.</p> <p>Es werden keine groben Handlungen ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz, Greifen in die Augen).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung
2.26 Maßnahmen bei längerer Aufstallung / Über-Nacht Aufstallung [siehe Anhang 4.2.2; 5.1.1 a; 5.2.6]	<p>Ab einer Aufstallungszeit von mehr als 6 Stunden (G) werden Schweine gefüttert. Nur im Notfall erfolgt eine Futtervorlage auf dem zuvor gereinigten Boden.</p> <p>Bei einer Aufstallungszeit von mehr als 6 Stunden (G) wird eingestreut, es sei denn eine saubere und trockene Liegefläche steht zur Verfügung und die Umgebungstemperatur ist > 5°C (R).</p> <p>Hierfür sind Futter- und Einstreuressourcen vorhanden oder jederzeit zugänglich.</p> <p><i>(monatlich/ nach Anlass)</i></p>	<p>Anlieferungslogistik so organisieren, dass Tiere nicht länger als 6 h aufgestallt werden müssen</p> <p>Anlegen/ Zugänglichkeit von Futter- und Einstreuressourcen</p> <p>☞ Schweine können z.B. mit Schrot, Pellets oder Mais gefüttert werden.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>3.1 Grundlayout, Aufteilung in verschiedene Räume, Abteile und Gänge passend zur Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.7; 7.2.2.]</p>	<p>Die Aufteilung gewährleistet, dass für den weiteren Zutrieb passende Gruppen aufgeteilt werden können, die nicht erneut gemischt werden, und die Tiere wenn nötig kontinuierlich vereinzelt werden können. Dabei haben die Tiere ausreichend Platz, um sich in Treibrichtung zu vereinzeln.</p> <p>Die Aufteilung und die Zahl der Zutreiber gewährleisten, dass die Tiere die Zutriebsstrecke in Ruhe zurücklegen können, ohne dabei durch ständiges Umtreiben in mehrere Abteile immer wieder erneut beunruhigt zu werden.</p> <p>Das Lay-out ist derart gestaltet, dass die Treibwege nicht unnötig viele Richtungsänderungen enthalten und nicht unnötig lang sind.</p> <p>Die Aufteilung ermöglicht bequeme Arbeitswege für die Treiber, so dass sie Zugang zu den Tieren haben, aber die Tiere nicht unnötig beunruhigen.</p> <p>Die Aufteilung und die gewählten Gruppengrößen verhindern, dass die Tiere über weite Strecken zurücklaufen bzw. vorwärts und rückwärts laufen können.</p> <p>Die Aufteilung trägt dazu bei, dass möglichst wenig Lärm aus der Schlachthalle in den Zutrieb dringt und möglichst wenig Lärm aus dem Zutrieb in Richtung Wartestall dringt.</p> <p>Der Zutrieb zur Betäubungseinrichtung ist gegen störende Einflüsse aus der Schlachthalle optisch abgetrennt.</p> <p><i>(einmalig / bei Änderungen)</i></p>	<p>Umgestaltung der Aufteilung, Anpassung der Gruppengrößen.</p> <p>☞ Verhaltensweisen, die in einem ruhigen Zutrieb nicht oder nur selten vorkommen, sind: andauerndes Vor- und Zurücklaufen, Zusammendrängen der vorgehenden Tiere, Untertunneln, Aufspringen</p>
<p>3.2 Trittsichere Böden in den Treibgängen</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.9]</p>	<p>Die Tiere bewegen sich sicher.</p> <p>Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen).</p> <p>Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden).</p> <p>Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Schweinen vor, dass andere Körperteile als die Klauen den Boden berühren.</p> <p>Der Boden ist optisch gleichmäßig, eben und es gibt keine Löcher, Wasseransammlungen oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten (z.B. ungedeckte Abflüsse).</p> <p>Treibgänge zur Betäubungseinrichtung haben eine möglichst geringe Steigung, für Schweine höchstens 10 Grad (G).</p> <p><i>(Steigung einmalig, Trittsicherheit halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Häufigere (Zwischen-) Reinigung</p> <p>Erneuerung/ Aufräumen der Böden</p> <p>Verletzungssicheres Aufbringen von Trittleisten</p> <p>Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>3.3 Selbstständiges Vorwärtsgen möglich, keine Hindernisse in den Treibgängen, Treibganggestaltung, Zutrieb passend zur Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.3; 7.1.4; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7]</p>	<p>Die Tiere orientieren sich weitestgehend selbstständig in Treibrichtung.</p> <p>Treibwege sind frei von Hindernissen und ermöglichen ein selbstständiges Vorwärtsgen ohne Angst, d.h. ein Scheuen an Hindernissen ist nur bei möglichst wenigen Tieren zu beobachten.</p> <p>Beim Zutrieb zur Vereinzeln ist die Verwendung von elektrischen Treibgeräten weitgehend zu vermeiden. Ist eine Vereinzeln erforderlich, ist die Verwendung elektrischer Treibhilfen nur innerhalb von Schlachthöfen bei gesunden und unverletzten über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzeln, vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig.</p> <p>Schweine:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angemessene Treibgangbreiten, so dass Schweine sich nicht verkeilen und so dass sie noch am Treiber vorbei in Treibrichtung laufen können, wenn der Treiber regelmäßig innerhalb des Treibgangs gegen die Treibrichtung geht (Schweine sollen nicht zwangsweise gegen die Treibrichtung zurückweichen müssen); <p>Schweine befinden sich nur möglichst kurze Zeit im Einzeltreibgang bzw. im Doppeleingang vor der Betäubungsfalle.</p> <p>Die Zugänglichkeit des Treibgangs für das Personal ist gewährleistet.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen Hindernisse kontinuierlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Überdenken der Treibganggestaltung</p> <p>Elimination von Hindernissen</p> <p>(☞ Spiegelungen, blendendes Licht, starke Hell-Dunkelunterschiede, ungleichmäßige Wand-/ Bodenstruktur (Abflüsse, Pfützen, Löcher), fehlende Trittsicherheit, Steigungen, Engstellen, scharfe Kurven, nicht einsichtige/ schlecht abgegrenzte Treibwege, scharfe zischende oder schlagende Geräusche, sich bewegende Teile/ Personen im Sichtfeld/ Zielbereich des Tieres; unzureichende lichte Höhe (Tiere stoßen in entspannter Haltung gegen obere Treibgangbegrenzung)</p> <p>☞ Schlechte Luftqualität oder ein Luftzug gegen die Tiere sind häufig unerkannte Treibhindernisse).</p> <p>☞ Anzeichen von Angst und Unbehagen sind: Fluchtversuche, Unruhe, Starke Erregung (Zurückdrängen, Vor- und Zurücklaufen, Aufspringen, Untertunneln („Hebeln“)), weit aufgerissene Augen, schnellere Atmung, häufiges Koten und Harnen, Erstarren, Zittern, Lautgebung</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.4 Geeignete Wände von Treibwegen [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7; 7.1.8]	Treibgangwände sind ausreichend hoch, unüberwindbar und blickdicht bis über Augenhöhe des Tieres geschlossen, so dass die Tiere möglichst wenig abgelenkt werden. Der Seitenschutz gewährleistet, dass die Tiere nicht mit den Beinen „einfädeln können“ und dass die Tiere nicht mit den Beinen darunter geraten/ sich einklemmen können. Treibgangwände sind aus einheitlichem nicht reflektierendem Material. Der Seitenschutz ist intakt und verletzungssicher. Es sind keine scharfe Kanten oder Löcher vorhanden, keine vorstehenden Metallteile oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Seitenschutz komplettieren, offenen Seitenschutz schließen, Verletzungsmöglichkeiten umgehend reparieren ☞ Möglichst geschlossene Wände (die aber Handling / Kontrolle gewährleisten) fördern die Orientierung und verhindern unnötige Ablenkung. ☞ Gerade in einer Kurve ermöglicht eine weitestgehend geschlossene Außenwand den Tieren eine gute Orientierung.
3.5 Geeignete Tore und Hubtore [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.8]	Tore öffnen in Treibrichtung, nach oben oder zur Seite. Tore in der Treibgangwand fügen sich optisch gut in die Wandstruktur ein. Tore öffnen und schließen sicher und leise (die Abluft von Pneumatikleitungen wird möglichst geräuscharm abgeleitet). Tore bilden keine Verletzungsmöglichkeiten (z.B. im Tierbereich nicht sicher feststellbare Tore/ scharfkantige Unterkanten von Hubtoren). Toröffnungen reichen immer über die gesamte Treibgangbreite. <i>(einmalig / Verletzungsrisiken und Verschleiß monatlich/ nach Anlass)</i>	Tore reparieren, ändern, geräuschkämmen (z.B. Kunststoffpuffer), Pneumatikventile dämpfen oder vom Tier weg verlegen ☞ Hubtore in Bewegung irritieren oft darauf zu laufende Tiere, Verblendungen können hier leicht Abhilfe schaffen. ☞ Als Abschluss von Einzeltreibgängen eignen sich seitlich einklappende Tore oft besser als Hubtore.
3.6 Geeignete Rücklaufsperrn [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5]	Rücklaufsperrn sind verletzungssicher, leise und geben einen ausreichende Sicht auf den weiteren Treibgang frei. Rücklaufsperrn werden nur dort eingesetzt, wo es notwendig ist. <i>(einmalig / Verletzungsrisiken und Verschleiß monatlich/ nach Anlass)</i>	Rücklaufsperrn entfernen, ändern oder reparieren ☞ ungeeignete Rücklaufsperrn sind schräg von oben in Einzeltreibgängen hineinragende Bügel.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.7 Geeignete Beleuchtung [siehe Anhang 6.1.1; 6.1.2; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.6]	Die Beleuchtung ermöglicht eine Orientierung in Treibrichtung, sie blendet die Tiere nicht und ruft keine irritierenden Reflektionen an Metallteilen hervor. Die Beleuchtung ist gleichmäßig und diffus, Schattenwurf und scharfe Hell-Dunkelgrenzen werden verhindert. Die Beleuchtung ist so, dass die Tiere ihren weiteren Treibweg gut erkennen. Der Zielbereich ist nicht dunkler als der Ausgangsbereich. <i>(einmalig / nach Anlass)</i>	Beleuchtung ändern ☞ Im sog. "lichtgesteuerten Zutrieb" wird immer dort abgedunkelt, wo die Schweine sich entfernen sollen, und der Zielbereich ausgeleuchtet. ☞ Schweine werden im Einzeltreibgang weniger abgelenkt, wenn man lediglich den Treibgangboden beleuchtet und die Umgebung (Bewegungsbereich der Treiber) abdunkelt.
3.8 Einrichtungen für Notfälle / Funktionierende Geräte zur Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 6.2.2; 7.1.2; 7.2.5 sowie III]	Im Zutrieb zur Betäubung ist ein schnelles Eingreifen in Notfällen möglich Funktionsfähige Elektrobetäubungsgeräte mit deutlich wahrnehmbaren Warneinrichtungen und Aufzeichnungsanlage (ab 2019 bzw. für Neugeräte ab 2013; siehe auch unter Betäubung) mit ausreichend langen Kabeln oder mobil/akkubetrieben und / oder Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden. Alle Tiere können an allen Positionen mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden (Gerät bzw. Ersatzgerät ist greifbar); Ladungen und Geräte werden sicher und soweit möglich trocken abgelegt. <i>(einmalig / nach Anlass/ tägliche Funktionsprüfung der Betäubungsgeräte, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)</i>	Zugänglichkeit herstellen Geräte anschaffen bzw. nachrüsten Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren Zuständigkeit schaffen

Bewährte erfahrungsweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.9. Automatischer Zutrieb [siehe Anhang 7.1.2; 7.1.6; 7.1.8; 7.1.9; 7.1.10]	<p><u>Allgemeine Anforderungen an einen automatischen Zutrieb:</u></p> <p>Der automatische Zutrieb ist von außen soweit zugänglich, dass widerspenstige Schweine mit einem Treibepaddel oder ähnlichem erreichbar sind und im Falle auffälliger Vokalisationen schnell eingegriffen werden kann bzw. bei Stauungen von Hand unterstützend zugetrieben werden kann.</p> <p>Der Boden ist eben und trittsicher im Trittbereich.</p> <p>Eine diffuse Beleuchtung verhindert starken Schattenwurf der zurückfahrenden Treibschilde. Die Treibschilde sind so zu gestalten, dass keine Verletzungsgefahr gegeben ist.</p> <p>Treibschilde können mit einem Not-Aus-Schalter gestoppt werden.</p> <p>Alle seitlichen Schiebetüren, z.B. die Vereinzlungstür vor dem Einschubabteil sind mit einer einstellbaren Druckregelung ausgestattet.</p> <p>Die Treibschilde sind bei der Vorwärtsbewegung mit einer nachvollziehbaren Druckbegrenzung ausgestattet, so dass sitzende Schweine nicht vorgeschoben werden können (das Vorschiebeschild bleibt bei einem Gegendruck von maximal 2-3 Tieren (R) stehen).</p> <p>Der Treibschildabstand ist jederzeit so, dass den Schweinen in den Abteilen des automatischen Zutriebs genügend Platz zur Verfügung steht (Ausnahme: direkt vor der Vereinzlungstür und während der Vereinzlung).</p> <p><u>Einschub in die Gondel:</u></p> <p>Zwischen vollständigem Hochfahren der Gondelzugangstür und Losfahren des Einschubtreibschildes besteht eine zeitliche Verzögerung.</p> <p>Der Druck der Einschubtür in die Gondel ist regulierbar. Es können keine sitzenden oder liegenden Schweine vorgeschoben werden.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass)</i></p>	<p>Treibschildgeschwindigkeit anpassen, -programmierung anpassen, Beleuchtung ändern, Hindernisse ausräumen</p> <p>☞ Automatische Treibschilde funktionieren nur auf hindernisfreien Treibwegen.</p> <p>☞ Ein zu schnelles Vorfahren des Treibschildes führt zu Stauungen, zu schnelles Zurückfahren führt zum Scheuen und Zurückweichen gegen die Treibrichtung.</p> <p>☞ Wenn das Treibschild außerhalb des Treibgangs zurückgefahren wird, führt es bei Zurückfahren nicht zu Irritationen der Schweine.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i>), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.10 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 6.2.1; 6.2.2; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.8; 7.1.9; 7.1.10; 7.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um den Zutrieb in der angestrebten Geschwindigkeit kontinuierlich und gleichmäßig und ohne übermäßigen Einsatz von Treibhilfen durchführen zu können. Entscheidungen über besonders betreuungsintensive Tiere (z.B. Problemtiere) incl. deren Ausführung sind im Notfall unverzüglich möglich. Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte verletzungssichere Treibgänge incl. Tore und automatische Treibschilder, verletzungssichere trittsichere Böden, Sauberkeit der Böden, Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten (<i>einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation</i>)	Person(en) benennen Schulung des Personals
3.11 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Zutrieb der Tiere zur Betäubung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2]	Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Treibgänge incl. Tore und automatische Treibschilder, verletzungssichere trittsichere Böden, Sauberkeit der Böden; Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten (<i>täglich / wöchentlich (Funktionsfähigkeit der Alarmanlage)</i>)	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Reinigung der Böden Anpassen der Lüftung Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Nottötung
3.12 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere) [siehe Anhang 6.2.2; 7.1.1; 7.2.5]	Für jedes Tier wird bei Bedarf eine spezifische Entscheidung gefällt (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten). <u>Gehunfähige</u> Tiere werden nicht zugetrieben, gehunfähige oder lahme Schweine gelangen nicht in automatische Zutriebssysteme. Gehunfähige Tiere werden <u>an Ort und Stelle</u> , bei Bedarf auch in den Zutriebseinrichtungen betäubt/ getötet (per Bolzenschuss und Entblutung oder per kombinierter Gehirn-/ Herzdurchströmung); <u>Notfälle</u> : Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Entdeckung des Notfalles</u> geschlachtet / getötet (d.h. innerhalb von 3 Minuten (R), ggf. nach Anhalten von automatischen Zutriebssystemen); Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis (siehe auch 1.13). (<i>mehrmals wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen</i>)	Unterweisung ggf. Neubenennung ☞ <u>Anzeichen von starken Schmerzen können sein:</u> - Abnorme Haltung oder Bewegung z.B. ein aufgekrümmter Rücken und/ oder offensichtliche Lahmheiten (ein Bein wird nicht/ kaum belastet und / oder Bewegungsverweigerung), - flache Hechelatmung oder angestrenzte Atmung, - Zittern.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>3.13 Angemessenes Treiben [siehe Anhang 6.2.3; 7.1.1; 7.2.2.; 7.2.4]</p>	<p>Die Treiber treiben erst dann Tiere in Zutriebsabteile oder Zutriebsgänge, wenn hier ausreichend Platz ist.</p> <p>Die Treiber achten darauf, dass nur so viele Tiere in ein Zutriebsabteil eingetrieben werden, dass diese dort ausreichend Platz haben, um sich in Treibrichtung zu orientieren.</p> <p>Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgehen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben (z.B. nach Öffnen von Toren).</p> <p>Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben. Ausreichend viele Treiber sind im Einsatz, so dass ein kontinuierlicher Zutrieb gewährleistet ist und die Tiere nicht unnötig gehetzt werden müssen.</p> <p>Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben.</p> <p>Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Treibschilde, Klatschen, Paddel, weiche Stöcke).</p> <p>Die Treiber setzen die Treibhilfen gezielt ein und vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes Schlagen gegen die Treibgangwände).</p> <p>Elektrische Treibhilfen werden weitest möglich vermieden (Einsatz nur im Bereich der Vereinzelung oder vor der Fixierungseinrichtung; sie werden erst angesetzt, wenn andere Treibhilfen nicht zum Erfolg führen). Sie werden nur bei gesunden unverletzten ausgewachsenen Tieren (Schweine > 4 Monate) eingesetzt und nur auf den Hintervierteln. Die Stromstöße dauern maximal eine Sekunde. Die Stromstöße werden nicht wiederholt, wenn die Tiere nicht reagieren.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung kontrollieren, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung</p> <p>☞ Die Notwendigkeit zum Einsatz von Treibhilfen kann auch dadurch bedingt sein, dass die baulichen Voraussetzungen unzureichend sind (siehe hierzu auch 3.3).</p> <p>☞ Widerspenstige Schweine kann man ggf. lieber zurücklassen und mit der nächsten Gruppe weiter vortreiben. Bei lang anhaltend widerspenstigen Tieren kann auch eine Betäubung und ggf. Tötung an Ort und Stelle sinnvoll sein.</p> <p>☞ Übermäßig erregte Tiere können kein selbstständiges Vorwärtsgehen zeigen. Anzeichen übermäßiger Erregung sind andauerndes Vor- und Zurücklaufen, Zusammendrängen der vorgehenden Tiere, Untertunneln („Hebeln“), Aufspringen. Diese Verhaltensweisen sollten in einem ruhigen Zutrieb nicht oder nur selten vorkommen.</p> <p>☞ Anzeichen von Angst und Unbehagen sind darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluchtversuche, Unruhe, - weit aufgerissene Augen, - schnellere Atmung, - häufiges Koten und Harnen, - Erstarren, Zittern, - Lautgebung <p>☞ Bei Elektrotreibern mit zuschaltbarem Strom, sollte dieser überprüfbar sein (z.B. Lichtsignal)</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
3. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.14 Keine verbotenen Treibhilfen oder grobe Handlungen [siehe Anhang 6.2.3; 7.1.1; 7.2.3; 7.2.4]	Zum Treiben werden möglichst keine Elektrotreiber verwendet. Elektrotreiber werden bestimmungsgemäß verwendet, siehe 3.13. Es werden keine anderen schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen. Grobe Handlungen werden nicht ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz). <i>(risikoorientiert gemäß der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren)</i>	Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung ☞ Wenn ein Treiber den Elektrotreiber permanent in der Hand hält, ist dies ein Hinweis darauf, dass der Elektrotreiber nicht als letztes Mittel eingesetzt wird.
3.15 Zwischenreinigung des Bodens/ Sauberkeit [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2]	Treibgänge und Zutriebsabteile werden bei Bedarf zwischen gereinigt (Trittsicherheit siehe auch 3.2, Hygiene). <i>(täglich / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals
3.16 Vorausschauender Zutrieb vor Pausen [siehe Anhang 7.1.1; 7.1.2]	Geplante Schlachtpausen werden erst begonnen, wenn keine Tiere mehr am Schlachtplatz stehen oder in Einzeltreibgängen, die zur Betäubungsanlage führen. Dies gilt auch für andere Zutriebsbereiche, in denen sie sich aufregen oder verletzen können. Vor einer Pause werden diese Bereiche „leer geschlachtet“. <i>(wöchentlich / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals Bei Anzeichen von Angst, Unbehagen oder Aufregung, Tiere nicht länger in der Falle, im Restrainer lassen ☞ Anzeichen von Angst, Unbehagen oder Aufregung sind Unruhe, Schlagen, Fluchtversuche (Vor- und Zurückdrängen), weit aufgerissene Augen, schnellere Atmung, Erstarren, Zittern, Vokalisieren.
3.17 Treiben von Schweinen in automatischen Zutriebssystemen [siehe Anhang 7.1.1; 7.1.10]	Die Gruppengröße in einem automatischen Zutriebssystem wird nur so groß gewählt, dass sich die Schweine nicht vor dem Treibschild stauen, nicht übereinander springen und nicht umfallen. Bei Bedarf (auffällige Vokalisation) werden Schweine mit einem Treibepaddel oder ähnlichem von Hand unterstützend zugetrieben oder die Treibschilde manuell gestoppt (Not-Aus). <i>(wöchentlich / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals Bei häufigem Auftreten von Vokalisation Ursache suchen und beheben ☞ Stauungen in automatischen Zutriebssystemen können sich durch falsche Konstruktion oder Programmierung ergeben (siehe 3.9).
3.18 Eintrieb in Betäubungsfallen/ Eintrieb in eine CO ₂ -Anlage [siehe Anhang 7.2.6]	Tiere werden erst in eine Betäubungsfalle/ Gondel eingetrieben wenn Betäuber und Entbluter bereit sind, so rasch wie möglich zu betäuben bzw. zu entbluten. Tiere werden nicht eingetrieben, wenn die Entblutestrecke voll ist. <i>(wöchentlich / nach Anlass)</i>	Unterweisung des Personals Schaffung von Kommunikationshilfen (z.B. Lichtsignal, Videoübertragung bei uneinsichtiger Entblutestrecke)

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.1 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – sicheres gezieltes Ansetzen [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1]	Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ermöglicht ein sicheres gezieltes Ansetzen des Schussapparates (siehe hierzu 4.5, 4.6) an der geforderten Schussposition. Bei gehunfähigen Tieren ist eine Bewegungseinschränkung oft nicht notwendig, es sei denn es handelt sich um sehr unruhige Tiere. Die Bewegungseinschränkung wird mit einem Treibebrett durchgeführt (Tier zwischen Treibebrett und Wand), eine Person schränkt die Bewegung ein und eine zweite schießt. Agile Tiere werden mit einer Oberkieferschlinge fixiert (2 Personen). <i>(nach Anlass)</i>	Schulung des Betäubungspersonals Einweisung hinsichtlich der Notwendigkeit einer zweiten Person ☞ Der Bolzenschuss wird bei Schweinen nicht routinemäßig angewendet, sondern nur in Notfällen, wenn das Tier nicht mit anderen Betäubungsgeräten erreicht werden kann (im Fahrzeug, in unzugänglichen Buchten- oder Zutriebsbereichen), oder bei der Nachbetäubung.
4.2 Schussapparate, Ladungen Entblutemesser [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Der Schussapparat (incl. Ersatzgeräte) ist für die zu schlachtenden Tiere gemäß den Herstellerangaben passend. Die Schussapparate sind in einwandfreiem Wartungs- und Pflegezustand. Die passenden Ladungen sind vorhanden (für ausgewachsene Mastschweine und Sauen werden die stärksten Ladungen empfohlen, siehe auch Herstellerangaben). Die Geräte werden sicher, trocken und griffbereit abgelegt. Das Entblutemesser ist scharf, ausreichend lang und ermöglicht einen schwallartigen, starken und kontrollierbaren Blutverlust. <i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand oder Schärfe täglich)</i>	Schussapparate wechseln Schussapparate warten und instand halten Ergonomische und sichere Ablagemöglichkeiten/ Halterungen für die Schussgeräte schaffen Messer wechseln Messer schärfen
4. Betäubung/Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.3 Verantwortlichkeit/ Sachkunde / Reinigung Wartung und Instandhaltung der Betäubungsgeräte [siehe Anhang 8.2.1; 8.2.5; 9.2.1; 9.1.4; 9.2.5]	Die Bewegungseinschränkung, Betäubung und Entblutung wird von Personen mit Sachkundenachweis durchgeführt. Die Betäubungsgeräte werden von hierfür geschultem Personal gemäß Herstellerangaben gereinigt, gewartet und instand gehalten, sowie geprüft (siehe auch 2.15, 2.16, 3.10, 3.11). <i>(einmalig / wöchentlich (Instandhaltung der Betäubungsgeräte)/ nach Anlass)</i>	Person(en) benennen und anweisen Schulung des Personals Zuständigkeiten schaffen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.4 Bewegungseinschränkung / Fixierung zur Bolzenschussbetäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2; 9.2.2]	<p>Bei gehunfähigen Tieren kann der Schussapparat auch ohne Bewegungseinschränkung angesetzt werden (z.B. Betäuber steht hinter dem Schwein), wenn die Tiere den Kopf ruhig halten.</p> <p>Eine Bewegungseinschränkung oder Fixierung erfolgt erst, wenn die Betäubung unmittelbar im Anschluss möglich ist.</p> <p>Die Bewegungseinschränkung erfolgt bei ruhigen Tieren mit einem Treibebrett, wobei das Schwein zwischen dem Treibebrett und einer Wand eingeeengt wird, eine Person schränkt die Bewegung des Tieres ein und eine zweite schießt. Die Zeit der Bewegungseinschränkung wird so kurz wie möglich gehalten, dabei wartet der Betäuber aber genügend lange, bis er das Betäubungsgerät in der richtigen Position ansetzen kann.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, z.B. im Hinblick auf eine notwendige Fixierung bei agilen Schweinen oder schnelles Betäuben nach erfolgter Fixierung.</p> <p>☞ Schweine können auf Bewegungseinschränkung mit Aufregung, Fluchtversuchen oder Vokalisation reagieren.). Weit aufgerissene Augen, hochfrequente Atmung und Schreien sind darüber hinaus Anzeichen von Angst und starkem Unbehagen. Die Fixierung darf daher nur wenige Sekunden dauern.</p>
4.5 Korrekter Ansatz des Schussapparates [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.2.4]	<p>Der Schussapparat wird nur dann angesetzt, wenn die Entblutung schnellstmöglich durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Schussapparat wird nur dann angesetzt, wenn das Tier den Kopf gut präsentiert.</p> <p>Der Schussapparat wird bei Schweinen mit keilförmigem Kopf fingerbreit (1 bis 2 cm) über der Verbindungslinie der Augen in der Kopfmitte angesetzt, und zwar nicht senkrecht zur Stirnfläche, sondern hinten etwas nach unten abgekippt, gezielt wird in Richtung äußerer Ohransatz bzw. in Richtung Schwanz.</p> <p>Nur bei Schweinen mit steiler Stirn (Stupsnase) wird senkrecht zur Stirnfläche angesetzt, dann aber 2 bis 3 cm über der Verbindungslinie der Augen.</p> <p>Bei älteren Sauen und Ebern mit stark verknöcherten Schädelknochen und ggf. einem Knochenkamm in der Schädelmitte wird etwas seitlich der Mittellinie angesetzt und auf die Kopfmediane gezielt.</p> <p>Der Schuss wird unmittelbar nach Ansetzen ausgelöst, es sei denn der Ansatz muss korrigiert werden oder das Tier verändert die Kopfhaltung beim Ansatz.</p> <p>Das Bolzenschussgerät als Erstbetäubungsgerät wird nur dann angesetzt, wenn ein weiteres einsatzbereites Gerät griffbereit vorhanden ist.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p> <p>Ggf. alternativ Verwenden einer mobilen Elektrobetäubungsanlage</p> <p>☞ Die Bolzenschussbetäubung ist beim Schwein schwierig durchführbar. Starke und lange Krämpfe unmittelbar nach dem Schuss erschweren den Entblutestich, und das Blut wird oft weiträumig verteilt.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		
<p>4.6 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung in der Falle, am Auswurf, beim Aufziehen bis zur Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK</u>: sofortiges Zusammenbrechen mit gebeugten Beinen, Augapfel (nach kurzem Wegdrehen) starr mit geweiteter Pupille, keine Atmung</p> <p><u>Fraglich</u>: keine oder untypische Verkrampfung, Augapfel bewegt sich, 1 bis 3 Atemzüge (Maul, Brustkorb)</p> <p><u>Nicht OK</u>: Tier stürzt nicht zusammen, richtet sich auf oder steht wieder auf, Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, 4 und mehr Atemzüge oder Vokalisation</p> <p>Als „Fraglich“ oder „Nicht OK“ eingestufte Tiere werden nachgeschossen. Der Nachschuss erfolgt an korrigierter Schussposition oder zweifingerbreit über der empfohlenen Schussposition und ggf. auf der anderen Seite der Schädelmitte. Der Betäuber reagiert auf Hinweise, die auf eingeschränkte Funktion des Schussapparates hinweisen (z.B. heraushängenden Bolzen, veränderte Schusslautstärke).</p> <p>Betäuber oder Entbluter achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung, solange bis keine Bewegungen am Tier mehr wahrzunehmen sind. Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person.</p> <p><i>(nach Anlass, unterschiedliches Personal kontrollieren, nach Risiko häufiger, z.B. bei Wechsel des Personals)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Bei Einstufung von Tieren als „Nicht OK“ Fehlersuche und wenn möglich Abstellen der Fehler (keine Grenzwerte möglich bei Einzeltierbetäubung).</p> <p>Anweisungen an das Personal</p> <p>Wartung oder Auswechseln des Betäubungsgerätes</p> <p>Verbesserung der Bewegungseinschränkung bzw. Fixierung</p> <p>Ggf. alternativ Verwenden einer mobilen Elektrobetäubungsanlage</p> <p>☞ Die Beurteilung der Betäubungswirkung ist durch die starken Krämpfe erschwert.</p>
<p>4.7 Entblutung sowie Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p>Die Schweine werden nach dem Schuss schnellstmöglich entblutet, spätestens aber 20 Sekunden (G) nach dem Bolzenschuss.</p> <p>Die Entblutung erfolgt, indem mit einem Stechmesser in der Halsmedianen in der Kuhle vor dem Brustbein eingestochen wird. Bei Liegendentblutung werden die großen Halsgefäße (Kartotisarterien und Jugularvenen) mit Schnittrichtung quer zur Körperachse eröffnet [während bei der Entblutung im Hängen mit Schnittrichtung in Längsachse des Körpers die großen herznahen Gefäße eröffnet werden].</p> <p>Das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper.</p> <p>Der Entbluter kontrolliert auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt. Bei Zweifel an der Wirkung der Entblutung wird schnell nachgestochen.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Schnelleres Entbluten</p> <p>Schulung des Personals</p> <p>☞ Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stoßblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.</p>
<p>4.8 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8; 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten dürfen nach dem Entbluteschnitt erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres und keine Lebenszeichen mehr feststellbar sind.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>Verlängerung der Entblutestrecke</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.: (☞ ggf. weitergehende Hinweise)		
4.13 Trittsichere Böden [siehe Anhang 8.1.2; 9.1.5; 9.1.6]	<p><u>Falle:</u> Die Tiere stehen sicher. Die Klauen rutschen nicht seitlich oder nach hinten weg. Es sind keine Rutschspuren am Boden sichtbar. Der Boden ist optisch gleichmäßig und eben. Es gibt keine Löcher, Wasser- oder Blutansammlungen.</p> <p><u>Brustbandrestrainer:</u> Der Boden ist trittsicher (bis zum Ende der beidseits des Brustbandes abfallenden Bleche). Der Boden incl. des „Durchblicks“ neben dem Brustband ist optisch möglichst einheitlich.</p> <p><i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	Häufigere (Zwischen-) Reinigung Erneuerung/ Aufräumen der Böden Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen Neigung, Höhe oder Trittsicherheit der beidseits des Brustbandes abfallenden Bleche verändern.
4.14 Auswurf / Anschlingen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2; 9.1.6; 9.2.9]	Um die Schweine nach Stromflussende möglichst schnell zu entbluten, ermöglicht die Bucht/ Falle/ der Restrainer, dass die Tiere gleich nach Ende des Stromflusses in eine gute Stechposition auf eine schonende Liegendentblutung ausgeworfen werden/ rutschen oder dass die Tiere ohne Zeitverzögerung angeschlungen werden können. <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	Beseitigen von Auswurfhindernissen Optimieren von Auswurfhilfen wie z.B. Höhenunterschied zwischen Falle und Liegendentblutung Zu große Tiere nicht in die Falle eintreiben
4.15 Elektrobetäubungsgeräte, Elektroden, Kabel, Zangen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.7; III]	Die Geräte (siehe 4.16 Parameter) und Elektrodenhalter passen zu den zu schlachtenden Tieren. Bei automatischem Elektrodenansatz werden Konstantstromgeräte verwendet und korrekter Elektrodenansatz ist möglich (siehe 4.9 und 4.26). Transformatoren haben ein wasserfestes äußerlich unbeschädigtes Gehäuse und ein lesbares Typenschild (enthält CE-/GS- oder TÜV-Zeichen). Ein externes Messgerät (zur Messung der Stromparameter) kann angeschlossen werden. Das Gerät hat eine Anzeige für das gewählte Programm. In Anlage III werden weitere Anforderungen und zeitliche Fristen beschrieben. An den Kabeln und an der Isolierung sind äußerlich keine Schäden erkennbar. Die Elektroden sind sauber und scharf sowie beidseits gleichmäßig abgenutzt. Handzangen haben stabile Handgriffe sowie gut festsitzende Elektrodenhalter und die Gelenke sind nicht ausgeschlagen sowie gut isoliert. Die Geräte werden sicher, trocken und griffbereit abgelegt. <p><i>(Eignung: einmalig, für grundsätzliche Prüfung des Elektrodenansatzes bei automatischem Elektrodenansatz mindestens 100 Tiere auszählen / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i></p>	Geräte, Kabel, Zange oder Elektroden auswechseln, Wartung durchführen Sensoren für den korrekten automatischen Elektrodenansatz warten/ korrekt einstellen; Leitbleche zur Führung des Kopfes anbringen/ verändern Elektrodenanpressdruck anpassen Elektroden reinigen/ schärfen Drahtbürste zur Reinigung bereitlegen Bei ungleichmäßig abgenutzten Kopfelektroden Stromparameter überprüfen ☞ Konstantstromgeräte empfehlen sich nicht nur bei automatischem Elektrodenansatz. ☞ Bei der Freihandbetäubung von Sauen ist für die Herzdurchströmung eine Zange mit entsprechend großem Öffnungswinkel notwendig.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.: (☞ ggf. weitergehende Hinweise)		
<p>4.16 Elektrobetäubungsgeräte Parameter, Programme [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4, 9.2.4]</p>	<p>Bei der Elektrobetäubung werden mindestens diese Parameter eingehalten: <u>Kopfdurchströmung:</u> Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde (G) - 1,3 Ampere* Wechselstrom (50 bis 100 Hertz) - 1,8-2 Ampere* für Schweine schwerer als 150 kg Lebendgewicht (*Angaben beziehen sich auf den Effektivwert (rms) von sinus- oder rechteckförmigen Wechselströmen, bei anderen Stromformen muss ein wissenschaftlicher Nachweis über deren Wirksamkeit erbracht werden.) Durchströmungsdauer mit der Mindeststromstärke mindestens 4 Sekunden(G). Bei automatischem Elektrodenansatz (Hochvoltbetäubung) wird die Mindeststromstärke erhöht, z. B. auf 1,8 bis 2,3 Ampere und kann dann mit kürzeren Durchströmungszeiten kombiniert werden (z. B. 2 Sekunden). Mindeststromstärke und Mindestdurchströmungsdauer werden dann betriebsindividuell festgelegt. Das Ende der Mindeststromflusszeit wird dem Betäuber deutlich angezeigt (optisch oder akustisch), mit Ausnahme von automatischen Anlagen. Im Anschluss an die Kopfdurchströmung werden die Schweine schnellstmöglich gestochen, d. h. entweder spätestens 10 Sekunden nach Stromflussende (G) oder es wird – bei Entblutung im Hängen - spätestens nach 20 Sekunden (G) gestochen. <u>Herzdurchströmung:</u> Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde (R) - mindestens 0,8 Ampere* Wechselstrom (die Herzdurchströmung enthält eine Phase von 50 Hertz während mindestens 1,5 Sekunden) - 1,3 Ampere* für Schweine schwerer als 150 kg Lebendgewicht Durchströmungsdauer mit der Mindeststromstärke mindestens 4 Sekunden(R). Bei automatischem Elektrodenansatz wird die Mindeststromstärke erhöht, z.B. auf 1,3 bis 1,5 Ampere und kann dann mit kürzeren Durchströmungszeiten kombiniert werden (z.B. 1,5 Sekunden) und Höchstfrequenzen von 80-100 Hz. Mindeststromstärke und Mindestdurchströmungsdauer werden betriebsindividuell festgelegt. Bei Betäubungsgeräten mit verschiedenen Programmen ist die Zuordnung der elektrischen Parameter zu den Programmtasten nachvollziehbar, entweder durch eine Anzeige oder in einer Tabelle. Dargestellt werden: Kopfstrom_Stromstärke, Kopfstrom_Durchströmungszeit, Kopfstrom_Frequenz, Herzstrom_Stromstärke, Herzstrom_Durchströmungszeit, Herzstrom_Frequenz. Der Hersteller macht Angaben über die Parameter der Programme und Zuordnung der Programme zu Tierkategorien/ Gewichtsklassen. (Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</p>	<p>Einstellung der korrekten Parameter Wechseln des Betäubungsgerätes Verbessern des Elektrodenansatzes Anfeuchten der Tiere ☞ 1,3 Ampere ist eine <u>Mindestvorgabe</u>. Die Stromstärke ist zu erhöhen wenn die Kopfdurchströmung bei Verwendung höherer Frequenzen als 100 Hertz nicht zu einer effektiven Betäubung führt (z.B. auf 1,5 Ampere) ☞ Schlüsselparameter sind Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V; diese liegt zwischen 250 V und 600 V und ist abhängig von der zu erzielenden Mindeststromstärke), Frequenz (in Hz), Minimale Durchströmungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt sowie die Häufigkeit der Kalibrierung von Messgeräten. ☞ Bei automatischem Elektrodenansatz ist die Mindeststromstärke zu erhöhen, da der Elektrodenansatz erfahrungsgemäß etwas ungenau ist. ☞ Bei Durchführung einer effektiven Herzdurchströmung ist es mit behördlicher Ausnahmegenehmigung möglich, das Intervall bis zum Stechen betriebsindividuell über die 20 Sekunden hinaus zu verlängern.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
<p>4.17 Fehlerdefinitionen, Warnanlagen, Aufzeichnungsanlagen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.7; 9.2.4]</p>	<p><u>Fehler</u> werden sowohl für die Kopfdurchströmung als auch für die Herzdurchströmung (wenn angewendet) definiert, und zwar für folgende Fehler:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anstiegsfehler: Mindeststromstärke nicht innerhalb der ersten Sekunde erreicht: es gilt die individuell festgelegte Mindeststromstärke (ggf. > 1,3 Ampere) Haltefehler: Mindeststromstärke nicht über die geforderte Mindeststromflusszeit gehalten. Eine Unterbrechung ist gegeben, wenn die geforderte Mindeststromstärke während 200 ms nicht gehalten oder unterschritten wird. <u>Verknüpfungsfehler</u>: die Herzdurchströmung erfolgt ohne dass die Kopfdurchströmung bereits wirksam ist. <p>Fehlergrenze Stromstärke: Die jeweils festgelegte Mindeststromstärke wird um den Wert der Messgenauigkeit der internen Messgeräte erhöht (Fehlertoleranz = Messgenauigkeit). Die Fehlergrenzen sind für jedes gewählte Programm spezifisch.</p> <p><u>Warnanlage</u>: Fehler sowohl a) b) und c) werden dem Betäuber jeweils im Anschluss an eine Betäubung akustisch und über eine anhaltend leuchtende Fehlerleuchte optisch deutlich angezeigt.</p> <p><u>Aufzeichnung</u>: Je Betäubungsvorgang werden Uhrzeit (hh:mm:ss), Programmnummer und die Schlüsselparameter - Kopfstrom_Stromstärke, - Kopfstrom_Durchströmungszeit - ggf. Herzstrom_Stromstärke, Herzstrom_Durchströmungszeit, und Fehler a), b und c) aufgezeichnet. Dazu werden Datum und die Schlachtzeiten (Betäubungszeit erster und letzter Vorgang) protokolliert.</p> <p>Im zusammenfassenden Tagesprotokoll erscheinen Betriebsname, Anlagentyp (Bewegungseinschränkung und Betäubungsgerät), Datum, Programmspezifikationen (Stromstärke, Durchströmungszeit und Stromfrequenz für Kopf- und ggf. Herzdurchströmung) sowie für jedes gewählte Programm die Schlachtzeiten und die Summen der Anstiegs-, Halte- und Verknüpfungsfehler. Aufzeichnungen werden mindestens ein Jahr lang aufbewahrt.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand über Auswertung der Aufzeichnungen siehe 14.12)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Warnsignale so gestalten, dass sie für den Betäuber wahrnehmbar sind.</p> <p>Aufzeichnung einrichten / anpassen.</p> <p>☞ Eine Aufzeichnung der Schlüsselparameter erleichtert die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen.</p> <p>☞ Fehlerhafte Durchströmungsvorgänge bedeuten häufig aber nicht zwangsweise Fehlbetäubungen oder schmerzhaftes Durchströmungsvorgänge. Über die Auswertung der Aufzeichnungen zusammen mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung können aber Betäubungsfehler identifiziert und ggf. dem Personal zugeordnet werden.</p> <p>☞ Auch technische Fehler oder Abnutzung von Elektroden und Kabeln können über die Auswertung der Fehlerhäufigkeit identifiziert werden.</p> <p>☞ Ein Verknüpfungsfehler muss nicht definiert werden, wenn er technisch ausgeschlossen ist oder wenn der Stromfluss zwischen Kopf und Herz erfolgt und in jedem Fall gewährleistet ist, dass das Gehirn mit einer ausreichenden Stromstärke durchströmt wird.</p> <p>☞ Aufzeichnungsanlagen sind momentan nur in Betrieben mit mehr als 100 Schlachtungen pro Woche und mehr als 5000 Schlachtungen pro Jahr gefordert. Zukünftig sind sie ab 8.12.2019 generell sowie für Neugeräte ab 1.1.2013 gefordert.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i>), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
4.18 Entblutemesser [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2]	Die Entblutemesser sind scharf, und ausreichend lang, Hohlstechmesser (siehe Herstellerangaben) und ermöglichen einen schwallartigen, starken und kontrollierbaren Blutverlust. <i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Schärfe bzw. Funktionszustand täglich)</i>	Messer/ Klingen wechseln, ergänzen, schärfen
4.19 Entblutestrecke [siehe Anhang 8.2.4; 8.2.7; 8.2.8; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.11]	Die Entblutestrecke ist zugänglich, so dass eine Kontrolle auf Anzeichen einer ggf. wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit sowie eine Nachbetäubung möglich ist. Die Entblutestrecke ist hierfür ausreichend lang. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Zugänglichkeit schaffen Ausschleusen einzelner Tiere ermöglichen Entblutestrecke verlängern oder Schlachtgeschwindigkeit reduzieren

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.20 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 8.2.1; 9.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und sachkundig, um Bewegungseinschränkung, Betäubung, Aufhängen und Entblutung in der angestrebten Geschwindigkeit ohne Verzögerungen durchführen zu können. Nachbetäubungen können ggf. unverzüglich durchgeführt werden. Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte und verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Schulung des Personals
4.21 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Beginn der Schlachtung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.4; 9.1.6; 9.2.5]	Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung, trittsichere Böden (Sauberkeit), geräuscharme Funktion der Einrichtung zur Bewegungseinschränkung (Ablassventile, Klappern, Schlagen, Zustand der Kissen von Bandrestrainern), Verfügbarkeit/ Funktionsfähigkeit/ Wartungs- und Pflegezustand der Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung (siehe Angaben der Hersteller). <i>(täglich)</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Schärfen/ Wechseln der Messer Reinigung der Böden Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung
4.22 Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Geräte zur Bewegungseinschränkung und Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Die Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung und Betäubungsgeräte werden von hierfür geschultem Personal gemäß den Angaben der Hersteller gereinigt, gewartet und instand gehalten. Bei wesentlichen Funktionsmängeln werden sie nicht verwendet. Über Wartung und Reparatur werden Aufzeichnungen geführt. <i>(nach Bedarf, nach Anweisung der Hersteller)</i>	Unterweisung des Personals Zuständigkeiten schaffen Anlegen von Wartungsplänen Stopp der Schlachtung
4.23 Ersatzgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 9.2.6]	Funktionsfähige angeschlossene / geladene Ersatzgeräte und passende Ladungen sind griffbereit, mit denen das Tier in der Falle, am Auswurf oder während der Entblutung bei Bedarf jederzeit sofort nachbetäubt werden kann. Hierfür stehen Einrichtungen zur Verfügung, so dass die Ersatzgeräte während der Schlachtung sicher und ergonomisch abgelegt/positioniert werden können. <i>(täglich)</i>	Funktionsfähige Geräte zur Verfügung stellen Ergonomische und sichere Ablagemöglichkeiten/ Halterungen für die Geräte schaffen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.24 Auswahl der Tiere zur Bewegungseinschränkung [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.4]	Es werden nur Tiere in die Einrichtung zur Bewegungseinschränkung getrieben, für die diese auch passend ist. Hierzu werden Kriterien festgelegt (siehe auch Herstellerangaben / Zulassung des Betriebes nach Verordnung EG Nr. 853/2004). Aussortiert werden beispielsweise gehunfähige Tiere, zu große oder zu kleine Tiere. <i>(täglich bei Kontrolle von Zutrieb/ Betäubungseffektivität, siehe 3.13, 4.26-4.28)</i>	Einweisung des Personals Schaffung alternativer Möglichkeiten zur Bewegungseinschränkung (z.B. auch Bucht neben der Falle) Information der Anlieferer
4.25 Bedienung der Falle, Zeit zwischen Bewegungseinschränkung und Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2; 9.2.2]	Beim Eintrieb in eine <u>Falle</u> steht der Betäuber so, dass die Tiere nicht vor ihm scheuen und Tiere werden erst in die Falle eingetrieben, wenn alle Fallenteile in der richtigen Ausgangsposition stehen (z.B. Auswurfür ist ganz zu). Die hintere Fallentür wird nur geschlossen, wenn die Tiere nicht darunter stehen oder eingeklemmt werden. Die Elektroden werden gleich nach Eintrieb angesetzt, nachdem dem Schwein die notwendige Zeit zur Positionierung/ Beruhigung gegeben wurde. Die Zeit der Bewegungseinschränkung ist so kurz wie möglich. In Fallen, die das Tier anheben, werden die Elektroden gleichzeitig mit oder unmittelbar nach dem Start des Hochhebens der Tiere angesetzt. Bei Eintrieb auf einen <u>Brustbandrestrainer</u> oder in V-förmige Restrainer wird darauf geachtet, dass im Restrainer ausreichend Platz für das Tier ist. <i>(risikoorientiert gemäß der Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, nach Anlass)</i>	Unterweisung des Betäubers, ggf. des Zutreibers Veränderungen an der Falle ☞ In Fallen / V-Förmigen Restrainern sollten die Schweine nach 10 Sekunden betäubt sein, da die Belastung hier meist größer als auf dem Brustband-restrainer ist, wo auch nach 45 Sekunden noch keine Anzeichen von Belastung feststellbar sind. Entscheidend sind die Reaktionen der Tiere (z.B. Schreien, Fluchtversuche, Vor- / Zurückdrängen, Hin- und Herschlagen des Kopfes, aufgerissene Augen, schnelle Atmung).
4.26 Korrekter Ansatz der Elektroden [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.2.4]	Ein manueller Elektrodenansatz erfolgt nur, wenn das Tier dafür gut steht und schnellstmöglich entblutet werden kann. Die Elektroden werden gezielt und ruhig geführt und fest angedrückt (Durchströmungszeiten siehe 4.16) <u>Kopfdurchströmung:</u> Die Elektroden werden genau (Gehirn sicher im Stromweg) angesetzt, d. h. entweder beidseits am Ohrgrund (einfachster Ansatz, Betäuber steht seitlich hinten) oder zwischen Schläfe und gegenüberliegendem Ohrgrund. Ein ungenauer Ansatz liegt vor, wenn die Elektroden vor den Augen oder mehr als 5 cm hinter dem Ohrgrund angesetzt werden. <u>Herzdurchströmung:</u> Durchströmt wird zwischen Kopf (Schläfe/ Ohrgrund) und seitlicher Brustwand (Kuhle hinter dem Ellenbogen), beidseits an der Brustwand oder zwischen Brustspitze und Rücken (Herz liegt sicher im Stromweg). Tiere vokalisieren nicht beim Ansetzen der Elektroden. <i>(risikoorientiert gemäß der Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren / nach Anlass, Tiere (bei manuellem / halbautomatischem/ vollautomatischem Elektrodenansatz) sollten optimal getroffen sein)</i>	Unterweisung des Personals, Optimieren des automatischen Ansatzes ☞ Elektrodenansatz auf den Augen ist aufgrund von Ausweichbewegungen unsicher und nur in bestimmten Fallen möglich, wenn die Augen sehr sicher (zu 100%) getroffen werden können. ☞ Bei höheren Stromstärken als 1,3 A (z.B. 2 A) sind größere Abweichungen vom optimalen Ansatz tolerierbar. ☞ Ist das Umfallen des Tieres bei der Durchströmung unvermeidbar, ist der Ansatz Kopfoberseite-Kehle möglich, wenn der Stromfluss nicht abbricht.

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		
<p>4.27 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung bei der Bewegungseinschränkung, am Auswurf, bis zur Entblutung und bis 60 Sekunden danach</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK:</u> Symptome der Epilepsie, Verkrampfung beim Auswurf, Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen, Augenzittern möglich, keine Atmung (Maul, Brustkorb)</p> <p><u>Fraglich:</u> Kopf liegt nicht flach auf der Liegendentblutung sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung), vereinzelt Schnappen</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK:</u> Tier verkrampft nicht oder untypisch, richtet sich auf oder steht wieder auf, Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, 4 und mehr Atemzüge oder Vokalisation</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p>Der Betäuber reagiert auf Hinweise, die auf eingeschränkte Funktion des Betäubungsgerätes hinweisen, z.B. das Warnsignal des Betäubungsgerätes oder fehlendes Auslösen des Stromes.</p> <p>Betäuber, Entbluter und Aufhänger achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung. Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person.</p> <p><i>(für 4.27 und 4.28 risikoorientiert gemäß der Schlachtleistung, mindestens aber je 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, / nach Anlass/ nach Risiko häufiger, z.B. bei Wechsel des Personals, veränderten Betäubungsbedingungen)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden und bei gehäuftem Auftreten von „fraglichen“ Tieren, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt.</p> <p>Wenn bis 60 s nach der Durchströmung bzw. bis zum Aufhängen (Liegendentblutung) 2%/ 1% /0,5% und mehr der Tiere (bei manuellem / halbautomatischem/ vollautomatischem Elektrodenansatz) als „Nicht OK“ eingestuft werden, sollte das System verbessert werden (s. auch Fehlerprotokoll).</p>
<p>4.28 Kontrolle der Betäubungswirkung und der Stichqualität während der Entblutung ab 60 Sekunden nach dem Stich</p> <p>[siehe Anhang 8.2.2; 8.2.4; 9.2.3; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK:</u> keine Hinweise auf unzureichenden Blutfluss, lockeres Paddeln, starres weites reaktionsloses Auge, Schnappatmung</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung)</p> <p><u>Fraglich:</u> Länger anhaltende Verkrampfung/ fehlende Erschlaffung nach 60 Sekunden, Reflexe am Auge (ohne Atmung), Atmung (Maul, Brustkorb, auch Luftziehen) bis zu 4 mal</p> <p><u>Nicht OK:</u> 4 und mehr Atemzüge, Aufrichten (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben), Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, wiederholte Augenreflexe mit anderen Anzeichen</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p><i>(siehe 4.27; bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche.</p> <p>Systemische Fehler werden abgestellt.</p> <p>Wenn später als 60 s nach der Durchströmung bzw. nach dem Aufhängen (Liegendentblutung) mehr als 0,1% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität (siehe auch 4.27, 4.29)</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – b) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		
<p>4.29 Aufhängen, Entblutung und Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p>Die Tiere werden nach der Durchströmung schnellstmöglich ggf. ausgeworfen ggf. aufgehängt und entblutet. Entblutet wird spätestens innerhalb von 10 s (G) nach Durchströmungsende, es sei denn es erfolgt eine Herzdurchströmung, die die Herzfunktion sicher beendet (siehe 4.16), dann innerhalb von 20 s (G).</p> <p>Die Entblutung erfolgt, indem mit einem Stechmesser oder mit einem Hohlstechmesser in der Halsmedianen in der Kuhle vor dem Brustbein eingestochen wird. Bei Liegendentblutung werden die großen Halsgefäße (Karotisarterien und Jugularvenen) mit Schnittrichtung quer zur Körperachse eröffnet, [während bei der Entblutung im Hängen mit Schnittrichtung in Längsachse des Körpers die großen herznahen Gefäße eröffnet werden].</p> <p>Das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper.</p> <p>Der Entbluter kontrolliert auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt. Bei Zweifel an der Wirkung der Entblutung wird schnell nachgestochen.</p> <p>Bei Liegendentblutung hat der Anschlinger die Schweine auf dem Entbluteband im Auge. Er betäubt die Schweine ggf. nach / veranlasst eine Nachbetäubung bei allen Tieren, die am Ende der Liegendentblutung als „Fraglich“ eingestuft werden.</p> <p>Bis zum Abschluss der Entwicklung einer automatischen und sicheren Entblutekontrolle hat der Anschlinger oder eine andere Person die Tiere auch während der Entblutung im Hängen im Auge und bemerkt Unregelmäßigkeiten. Wird bei zwei aufeinander folgenden Kontrollen nach 4.28 ein Tier als „Nicht OK“ eingestuft, wird die Entblutestrecke bis zur Problemlösung permanent überwacht.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass, z. B. wenn neues Personal angelern wird oder bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren, siehe auch 4.27, 4.28)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Schnelleres Entbluten</p> <p>Schulung des Personals</p> <p>Stichblutmenge probeweise manuell bestimmen (z.B. auslitern oder wiegen)</p> <p>☞ Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stoßblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l abgegeben.</p> <p>☞ Beim Stich mit dem Hohlmesser kann der Stecher die Entblutung nur schwer kontrollieren. Die automatische Entblutekontrolle befindet sich zur Zeit in der Entwicklung. Solange sie nicht automatisiert und sicher durchgeführt werden kann, muss die Entblutung über die Überwachung der Betäubungseffektivität auf der Entblutestrecke visuell überwacht werden.</p>
<p>4.30 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8, 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten werden nach dem Entbluten erst durchgeführt, wenn keine Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind.</p> <p><i>risikoorientiert gemäß der Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p>
<p>4.31 Kontrolle der Betäubungswirkung über die Auswertung von Aufzeichnungen</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.1.7; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p>Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert die aufgezeichneten elektrischen Schlüsselparameter und Fehler der Elektrobetäubungsanlagen täglich und klärt die Ursache von Fehlern im Zusammenhang mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung und leitet entsprechende Maßnahmen ein.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Beseitigung der Fehlerursachen</p> <p>☞ Die Kontrolle der Protokolle ermöglicht auch das rechtzeitige Auffinden technischer Mängel (z.B. Elektrodenzustand) siehe auch 4.17</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.32 Eintrieb in die Gondel/ Eignung [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.3; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.8]	<p>Die Gondeln sind gut fixiert (bewegen sich nicht), wenn die Schweine eintreten sollen.</p> <p>Die Gondelbewegungen sowie das Öffnen und Schließen der Tore oder das Herunterklappen von Bodenbrücken erzeugt keine Geräusche, die die Schweine am Eintreten hindern (Klappern, Quietschen, Schlagen, Zischen).</p> <p>Die Eintriebsgondeln sind gut einsichtig und gleichmäßig (schattenfrei) beleuchtet, in der Gondel ist es mindestens genauso hell ist, wie vor der Gondel.</p> <p>Aus der CO₂-Anlage erfolgt kein Luftzug gegen die Tiere.</p> <p><u>Gruppeneintrieb</u>: Die Tiere scheuen nicht vor dem Eintrieb in die Gondel bzw. orientieren sich im Einschubabteil selbstständig in Richtung Gondel, bevor sie vom Treibschild eingeschoben werden. Der Eintrieb erfolgt ohne Einsatz elektrischer Treibhilfen.</p> <p>Beim Zutrieb zur Vereinzelung ist die Verwendung von elektrischen Treibgeräten weitgehend zu vermeiden. Ist eine Vereinzelung erforderlich, ist die Verwendung elektrischer Treibhilfen nur innerhalb von Schlachthöfen bei gesunden und unverletzten über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung, vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, grundsätzliche Eignung: bei 20% der stündlichen Schlachtleistung mindestens aber bei 100 Tieren aus verschiedenen Beständen prüfen, unterschiedliches Personal einbeziehen)</i></p>	Kontrolle der Schlachtgeschwindigkeit Einschränken der Gondelbewegung beim Eintrieb Geräuschdämmende Maßnahmen Optimierung der Gondelbeleuchtung Änderung der Luftführung ☞ Betäubungseintritt und –wirkung sind umso schonender je ruhiger die Tiere sind. Für eine Übergangsregelung bzgl. Verwendung des Elektrotreibers ist ein strengerer Maßstab anzulegen als für andere Betäubungsmethoden mit Einzelzutrieb (siehe 3.3).
4.33 Lay out der Gondel - Verletzungssicherheit [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.8]	Die Gondel ist verletzungssicher. Die Gondel ist gasdurchlässig, so dass die Tiere möglichst schnell hohe CO ₂ -Konzentration einatmen können (möglichst wenig Verwirbelung). <i>(halbjährlich / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Gondeln reparieren/ austauschen
4.34 Lay out der Gondel - Mindestplatzbedarf [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.8]	In der Gondel ist ausreichend Platz, so dass die Schweine in natürlicher Körperhaltung stehen und alle gleichzeitig liegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Höchstzahl Tiere pro Gondel festlegen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
4.35 Lay out der Gondel – Tore, Türen [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.8]	Die lichte Höhe des Gondeleingangs gewährleistet, dass die Tiere beim Gehen nicht gegen die Oberkante des Tores stoßen. Beim Schließen der Gondel- und der Anlagentür (insbesondere Hubtore) werden Kompressionen oder Verletzungen vermieden. Die Geschwindigkeit der Torbewegung ist angepasst und die maximale Kraft, die auf die Tiere einwirken kann, begrenzt. Wenn ein Schwein unter einem Hubtor steht, oder wenn sich ein Bein unter dem Tor befindet, fährt die Tür hoch. Beim nächsten erfolglosen Versuch, die Tür zu schließen, hält die Anlage an und sendet einen Warnton aus. Am Tier oder Schlachtkörper sind keine Verletzungen (z.B. Schnitte oder Blutergüsse) feststellbar, die durch die Konstruktion der Tore entstanden sind. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, / Verletzungen kontinuierlich)</i>	(☞ ggf. weitergehende Hinweise) Gondeln mit größeren Toren einbauen Zu große Tiere nicht in die CO ₂ -Anlage eintreiben Hubtore mit Sicherheitsmechanismus gegen das Einklemmen ausstatten ☞ Aus Sicherheitsgründen darf die Personaltür in das Einschubabteil nur zu öffnen sein, wenn das Einschubschild angehalten und gesichert ist.
4.36 Trittsichere Böden [siehe Anhang 8.1.2; 9.1.5]	Der Boden ist eben. Schwellen, Stufen oder Spalten sind möglichst klein. Der Boden ist optisch gleichmäßig und ohne Löcher oder Wasseransammlungen. Im Einschubbereich ist der Spalt zwischen Fußboden und Gondelboden so gering wie möglich. Beide Flächen sind parallel (keine Unterschiede in der Neigung). Der Boden ist trittsicher. Die Tiere stehen sicher. Die Klauen rutschen nicht seitlich oder nach hinten weg. Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Schweinen vor, dass andere Körperteile als die Klauen den Boden berühren. <i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Spalten mit Kunststofflippen schließen Trittfesten Gondelboden einlegen, z.B. „Ferkelroste“ Boden reinigen
4.37 Auswurf / Anschlingen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2; 9.2.9]	Um die Schweine nach Auftauchen aus einer Gasatmosphäre von > 80% CO ₂ möglichst schnell zu entbluten, wird durch einen schnellen Auswurf aus der Gondel und ggf. angeschlossene Bänder gewährleistet, dass die Tiere ohne Zeitverzögerung angeschlungen werden können. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i>	Ändern des Auswurfs Beseitigen von Auswurfhindernissen Optimieren von Auswurfhilfen wie z.B. Leitblechen, Geschwindigkeit von Bändern Schulung des Personals

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
<p>4.38 CO₂-Betäubungsanlagen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.8]</p>	<p>Die CO₂-Konzentration (>80%) kann innerhalb von spätestens 30 Sekunden (G) erreicht werden und über die geforderte Mindestaufenthaltsdauer gehalten werden (siehe 4.39 Parameter).</p> <p>Die Grube ist hierfür ausreichend dimensioniert und mit einer ausreichenden Anzahl an Gondeln ausgestattet.</p> <p>Gondelstandzeiten und –Fahrzeiten sind so programmiert, dass eine festgelegte Mindestaufenthaltsdauer in > 80 % CO₂ nicht unterschritten werden kann.</p> <p>Die Höhe in der Anlage unter Eintriebsniveau, auf der die CO₂-Konzentration 80% sicher überschreitet, ist im Schacht gekennzeichnet.</p> <p>Eine gute Verteilung des Gases ist auch bei kalten Umgebungstemperaturen gewährleistet.</p> <p>Die Regelungs- und Anzeigeeinheit für die Gaszufuhr und die Gaskonzentration hat ein wasserfestes äußerlich unbeschädigtes Gehäuse und ein lesbares Typenschild (enthält CE-/GS- oder TÜV-Zeichen).</p> <p>Die Höhen der Messstutzen der anlageneigenen Messung oder Regulierung der Gaskonzentration sind bekannt und an der Anlage gekennzeichnet.</p> <p>Das Gerät hat Anzeigen für die CO₂-Konzentration an der Stelle, an der 80% sicher überschritten wird, und für die Aufenthaltsdauer in >80% CO₂.(**)</p> <p>Messstutzen für externe CO₂-Messungen sind dort angebracht, wo 80% sicher überschritten werden sowie am tiefsten Punkt der Anlage in Kopfhöhe der Schweine. (**)</p> <p>Das Gerät hat eine Funktionsleuchte und erzeugt optische und akustische Warnsignale bei Unterschreitung der festgesetzten CO₂-Mindestkonzentrationen, die für das Personal deutlich wahrnehmbar sind.</p> <p>Ein in der Tür/Vorrichtung an der Stirnseite der Anlage eingesetztes Fenster (mit Gitter) ermöglicht, dass man die Eintriebsgondel und teilweise auch die anderen Gondeln in der Grube sehen kann.</p> <p><i>(Risikoorientiert gemäß der Schlachtleistung, nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>CO₂-Anlage (Kette etc.), CO₂-Zufuhr und Regelung, insbesondere die Filter der Messstutzen, gemäß Herstelleranweisungen warten</p> <p>Umprogrammieren der Anlage</p> <p>Anpassen der Alarmgrenzen</p> <p>Einbau einer Heizung</p> <p>Einbau von Messstutzen für externe Messschläuche</p> <p>Kennzeichnung der Höhe der anlageneigenen Messstutzen.</p> <p>(**) Bis zu einer entsprechenden Anpassung der nationalen TierSchIV an den Stand der Technik gilt formal, dass die CO₂-Konzentration am ersten und am letzten Halt vor dem Auswurf gemessen werden muss.</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
<p>4.39 CO₂-Betäubung Parameter, Programme</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4, 9.2.4]</p>	<p>Bei der CO₂-Betäubung werden mindestens folgende Parameter eingehalten:</p> <p><u>Aufenthaltsdauer in > 80% CO₂</u>: Mindestens 120 Sekunden; eine anlagenspezifische Mindestaufenthaltsdauer wird im Rahmen der betriebsspezifischen Einzelgenehmigung der Anlage vor Ort festgelegt.</p> <p><u>Maximale Zeit bis zum Stechen</u>:</p> <p>20 s (nach Verlassen der Betäubungsanlage) sowie 30 s (nach dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre) (G). Davon abweichende Zeiten bedürfen einer Einzelgenehmigung.</p> <p>Für die Beantragung einer Einzelgenehmigung werden insbesondere Schlüsselparameter untersucht wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CO₂-Konzentration an der Stelle, an der 80% sicher überschritten wird, (ggf. am ersten und letzten Halt), sowie am tiefsten Punkt in Nasenhöhe der Schweine; - Höhe in der Anlage unter Eintriebsniveau, ab welcher 80% CO₂ sicher überschritten ist (diese Höhe im Schacht ist gekennzeichnet) - Zeit vom Schließen der Gondeltür bis zum Überschreiten von 80% CO₂; - Zeit in >80% CO₂ (bei anlagenspezifischem Verlauf der CO₂-Konzentration während der Durchfahrt), jeweils Durchschnitt und 50%-Bereich; - Zeit zwischen Verlassen von 80% CO₂ und Stich (für das erste bis letzte Schwein einer Gondel), unterteilt in die anlagenspezifische und weitgehend konstante Zeit zwischen Verlassen von 80% CO₂ und Auswurf ($t_{B,A}$) und die Zeit vom Auswurf bis zum Stich ($t_{A,ST}$); - Betäubungsgeschwindigkeit (Durchschnitt und 50%-Bereich); - Sollwert der CO₂-Konzentration und Höhe des Regelpunktes im Schacht <p>Weitere Schlüsselparameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualität des Gases: Es wird vom Lieferanten bestätigt, dass das Gas aus einer Quelle mit 100%-igem CO₂ gewonnen wurde und frei von Verunreinigungen ist; - Temperatur: Es wird der Temperaturbereich angegeben, bei der eine gleichmäßige Verteilung des Gases in der Betäubungsanlage gewährleistet ist. <p>Bei der Festlegung der Schlüsselparameter werden die Angaben der Hersteller berücksichtigt.</p> <p><i>(Eignung: einmalig, für grundsätzliche Prüfung der Betäubungseffektivität mindestens 1000 Schweine prüfen / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich, Zeit zwischen Auswurf und Stich(erstes bis letztes Schwein) wöchentlich an 5 Gondeln sowie bei Änderungen)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Einstellung/ Programmierung der korrekten Parameter, Veränderungen an der Anlage</p> <p>☞ 80% CO₂ ist eine <u>Mindestvorgabe</u>, Eine länger anhaltende Betäubungswirkung wird maßgeblich von der Dauer in Konzentrationen über 90% CO₂ und in geringem O₂-Gehalt (<2%) beeinflusst. Je nach Gruppengröße und Bedingungen in der Grube kann anlagenspezifisch eine höhere Mindestaufenthaltsdauer (s.o.) notwendig sein. Die Exposition in 80% CO₂ für 120 Sekunden gewährleistet lediglich eine kurz anhaltende Betäubung und bedingt ein kurzes Höchstintervall zwischen Auswurf und Stich. Eine Kompensation von kurzen Aufenthaltsdauern durch hohe CO₂-Konzentration ist nur sehr eingeschränkt möglich.</p> <p>☞ Die „Einzelgenehmigung“ kann als Ausnahme zu den in Anlage 2 genannten Vorgaben vom Schlachtbetrieb bei der zuständigen Behörde beantragt werden (gemäß §13 Abs. 2 TierSchIV).</p> <p>☞ Schlüsselparameter siehe mittlere Spalte</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:		
4.40 Fehlerdefinitionen, Warnanlagen, Aufzeichnungsanlagen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.8; 9.2.4]	<p><u>Warnanlage:</u> Diejenige Position im Schacht, an der 80% CO₂ sicher überschritten wird, ist mit einem Sensor für die Alarmanlage ausgestattet. Ein optischer und akustischer Alarm wird ausgelöst.</p> <p>Die Signallautstärke und das Lichtsignal können bei laufendem Betrieb gut wahrgenommen werden (z.B. Signale sind im Eintriebsbereich gut wahrnehmbar) und werden sicher an die für die Einstellung der CO₂-Anlage verantwortlichen Personen (z.B. Werkstatt) weitergeleitet.</p> <p><u>Aufzeichnung:</u> Je Gondeltakt werden Uhrzeit (hh:mm:ss) und die Schlüsselparameter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsdauer in mehr als 80% CO₂ - CO₂-Konzentration an der Position im Schacht, an der 80% CO₂ normalerweise sicher überschritten wird - ggf. Fehler: „80% CO₂ für mehr als 30 Sekunden um mehr als 2% unterschritten“, aufgezeichnet. <p>Dazu werden Datum und die Schlachtzeiten (Betäubungszeit erster und letzter Vorgang) sowie der Sollwert der CO₂-Konzentration am Regelpunkt der Anlage protokolliert.</p> <p>Im zusammenfassenden Tagesprotokoll erscheinen, Betriebsname, Anlagentyp, Anzahl der Gondeln, Datum, Sollwert der CO₂-Konzentration, Sollwert der Mindestaufenthaltsdauer in > 80% sowie die Schlachtzeiten und ein Liste der Zeiten, während derer 80% CO₂ (bzw. der Sollwert für die CO₂-Konzentration an oberer Schachtposition) für mehr als 30 Sekunden um mehr als 2% unterschritten wurde.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand über Auswertung der Aufzeichnungen siehe 4.53)</i></p>	(☞ ggf. weitergehende Hinweise) Warnsignale so gestalten, dass sie für den Betäuber deutlich wahrnehmbar sind. Aufzeichnung einrichten / anpassen. ☞ Eine Aufzeichnung der Aufenthaltsdauer in > 80% CO ₂ erleichtert die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen.
4.41 Entblutemesser [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2]	<p>Die Entblutemesser sind scharf, und ausreichend lang (, Hohlstechmesser (s. Herstellerangaben) und ermöglichen einen schwallartigen, starken und kontrollierbaren Blutverlust.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Schärfe bzw. Funktionszustand täglich)</i></p>	Messer/ Klingen wechseln, ergänzen, schärfen
4.42 Entblutestrecke [siehe Anhang 8.2.4; 8.2.7; 8.2.8; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.11]	<p>Die Enblutestrecke ist zugänglich, so dass eine Kontrolle auf Anzeichen einer ggf. wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit sowie eine Nachbetäubung möglich ist.</p> <p>Die Entblutestrecke ist hierfür ausreichend lang.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	Zugänglichkeit schaffen Ausschleusen einzelner Tiere ermöglichen

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i>), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.43 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 8.2.1; 9.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und sachkundig, um Beschickung der Anlage, Betäubung, Aufhängen und Entblutung in der angestrebten Geschwindigkeit ohne Verzögerungen durchführen zu können. Nachbetäubungen können ggf. unverzüglich durchgeführt werden. Weitere Verantwortlichkeiten: Gasvorrat, Gaszufuhr <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Schulung des Personals
4.44 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Beginn der Schlachtung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.4; 9.2.5]	Kontrolliert werden: Befüllungsstand der Anlage und Verteilung des Gases, intakte Gondeln, trittsichere Böden (Sauberkeit), Verfügbarkeit/ Funktionsfähigkeit/ Wartungs- und Pflegezustand der Geräte zur Nachbetäubung und der Entblutemesser (siehe Angaben der Hersteller). <i>(täglich)</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Schärfen/ Wechseln der Messer Reinigung der Böden Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung
4.45 Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Geräte zur Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Die Beförderungseinrichtung der Tiere sowie die Steuer- und Messeinheit der Gaszufuhr und Nachbetäubungsgeräte werden von hierfür geschultem Personal gemäß den Angaben der Hersteller gereinigt, gewartet und instand gehalten. Bei Funktionsmängeln werden sie nicht verwendet. Über Wartung und Reparatur werden Aufzeichnungen geführt. <i>(nach Bedarf, nach Anweisung der Hersteller)</i>	Unterweisung des Personals Zuständigkeiten schaffen Anlegen von Wartungsplänen
4.46 Ersatzgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 9.2.6]	Funktionsfähige angeschlossene Elektrobetäubungsgeräte bzw. geladene Bolzenschussgeräte und passende Ladungen sind griffbereit, mit denen Tiere am Auswurf oder während der Entblutung bei Bedarf jederzeit sofort nachbetäubt werden können. Hierfür stehen Einrichtungen zur Verfügung, so dass die Ersatzgeräte während der Schlachtung sicher und ergonomisch abgelegt/positioniert werden können. <i>(täglich)</i>	Funktionsfähige Geräte vorhalten Ergonomische und sichere Ablagen / Halterungen für die Geräte schaffen
4.47 Auswahl der Tiere zur CO ₂ -Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.4]	Es werden nur Tiere in die Einrichtung zur CO ₂ -Betäubung getrieben, für die diese auch passend ist. Hierzu werden Kriterien, z.B. Gewichtsbereiche, festgelegt (siehe auch Herstellerangaben / Zulassung des Betriebes nach Verordnung EG Nr 853/2004). Aussortiert werden beispielsweise gehunfähige Tiere oder zu große Tiere. <i>(täglich bei Kontrolle von Zutrieb/ Betäubungseffektivität, siehe 3.13,4.49-4.50)</i>	Einweisung des Personals Schaffung alternativer Möglichkeiten zur Bewegungseinschränkung (z.B. auch Bucht neben der Falle) Information der Anlieferer

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>4.48 Eintreiben in die CO₂-Anlage, Zeit zwischen Eintrieb in die Anlage und Losfahren der Gondel</p> <p>[siehe Anhang 6.2.3; 7.1.10; 7.2.4; 8.1.1; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2]</p>	<p>Der Eintrieb in die CO₂-Anlage erfolgt nur, wenn die Entblutung unverzüglich erfolgen kann, d.h. kein Stau auf der Entblutestrecke besteht.</p> <p>Der Eintrieb in die CO₂-Anlage erfolgt nur so schnell, dass die Tiere Zeit zur Orientierung haben und wird nicht unnötig verzögert.</p> <p>Die Anzahl Schweine, die in eine Gondel eingetrieben werden bzw. in ein Einschubabteil vereinzelt werden entspricht der Gondelgröße (siehe 4.34).</p> <p>Der Eintrieb in die Gondel wird nicht unnötig verzögert und nach dem Eintrieb gelangen die Schweine schnell in hohe CO₂-Konzentrationen.</p> <p><u>Gruppenezutrieb:</u></p> <p>Beim Stehenbleiben der Anlage (aufgrund eines Körperteiles eines Tieres unter dem Tor) vergewissert sich der Treiber, dass der Einschubmechanismus fest steht und gesichert ist, bevor er das Einschubabteil betritt, um dem Tier zu helfen und die Anlage wieder in Gang zu setzen (Arbeitsschutz).</p> <p><u>Einzelzutrieb:</u></p> <p>Es werden nur Tiere eingetrieben, für die in der Gondel auch ausreichend Platz ist.</p> <p>Beim Zutrieb zur Vereinzlung ist die Verwendung von elektrischen Betäubungsgeräten weitgehend zu vermeiden. Die Anwendung elektrischer Treibergeräte ist nur bei gesunden und unverletzten Tieren zulässig.</p> <p><i>(risikoorientiert gemäß der Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung der Zutreiber</p> <p>Veränderungen an der Anlage/ Gondel</p> <p>Eliminierung von Treibhindernissen (z.B. Gondelbewegungen, Luftzug gegen die Tiere, überschwappendes Gas, fehlerhafte Beleuchtung)</p> <p>☞ Es empfiehlt sich eine Treibhilfe Treibepaddel oder „Wedel“</p>

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.49 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung, am Auswurf, bis zur Entblutung [siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]	<p><u>OK</u>: Schweine sind schlaff, Augen offen mit weiter Pupille, keine Atmung (Maul, Brustkorb)</p> <p><u>Fraglich</u>: Schlagen beim Anschlingen, Einrollen der Vorderbeine, einzelne Atembewegungen (1-4 mal), Pupille nicht weit, Lidschluss 1-2 mal auslösbar</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK</u>: Schwein hebt den Kopf, zeigt anhaltende Laufbewegungen oder Aufbäumen im Hängen, Atembewegungen mehr als 4 mal zusammen mit Reaktionen des Auges auf Berührungen, gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss oder Vokalisation</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p>Aufhänger und Entbluter reagieren auf Hinweise, die auf eingeschränkte Funktion der Betäubungsanlage hinweisen, z.B. das Warnsignal der Anlage.</p> <p>Aufhänger und Entbluter achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung.</p> <p>Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person.</p> <p><i>(für 4.49 und 4.50 täglich je 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber je 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, Tiere unterschiedlicher Herkünfte einbeziehen / nach Anlass/ nach Risiko häufiger, z.B. bei Wechsel des Personals, veränderten Betäubungsbedingungen)</i></p>	Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt. Verlängerung der Aufenthaltsdauer Erhöhen der CO ₂ -Konzentration (weniger Reststauerstoff) Verbesserung der Stichqualität Wartung der CO ₂ -Anlage ☞ Ausführlicher Standard im Anhang ☞ Ein höheres Risiko für Fehlbetäubungen gibt es z.B. bei kalten Umgebungstemperaturen oder viel Luftbewegung, bei sehr vitalen oder sehr aufgeregten Schweinen)
4.50 Kontrolle der Betäubungswirkung und der Stichqualität während der Entblutung [siehe Anhang 8.2.2; 8.2.4; 9.2.3; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]	<p><u>OK</u>: Schweine hängen schlaff, Augen offen mit weiter Pupille, keine Atmung (Maul, Brustkorb)</p> <p><u>Fraglich</u>: Einrollen der Vorderbeine, einzelne Atembewegungen (1-4 mal), Pupille nicht weit, Lidschluss 1-2 mal auslösbar</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK</u>: Schwein hebt den Kopf, zeigt anhaltende Laufbewegungen oder Aufbäumen im Hängen, Atembewegungen mehr als 4 mal zusammen mit Reaktionen des Auges auf Berührungen, gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss oder Vokalisation</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p><i>(siehe 4.49, bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren)</i></p>	Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt. ☞ Ausführlicher Standard im Anhang

Bewährte Verfahrensweisen	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
4. Betäubung/Entblutung – c) CO₂-BETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.51 Aufhängen, Entblutung und Kontrolle der Entblutung [siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.3; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]	<p>Die Tiere werden nach der Betäubung schnellstmöglich ausgeworfen, aufgehängt und entblutet.</p> <p>Wenn bei Stillstand der CO₂-Anlage Schweine bereits in der Anlage wieder erwachen, werden sie am Auswurf nachbetäubt. Wenn ersichtlich ist, dass die Tiere in der Anlage nicht mehr ausreichend betäubt werden, wird die Anlage leer gefahren und der zugrunde liegende Fehler abgestellt.</p> <p>Die Entblutung erfolgt innerhalb der rechtlich geforderten bzw. in der Einzelgenehmigung festgelegten maximalen Zeit bis zum Stechen (siehe 4.39).</p> <p>Die Entblutung erfolgt stets im Hängen, indem mit einem Stechmesser oder mit einem Hohlstechmesser in der Halsmedianen in der Kuhle vor dem Brustbein eingestochen wird. Dabei werden mit Schnittrichtung in Längsachse des Körpers die großen herznahen Gefäße eröffnet.</p> <p>Das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper.</p> <p>Der Entbluter kontrolliert auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt. Bei Zweifel an der Wirkung der Entblutung wird schnell nachgestochen.</p> <p>Bis zum Betrieb einer automatischen und sicheren Entblutekontrolle hat der Stecher oder eine andere dafür sachkundige Person die Tiere während der Entblutung auf Bewegungen bzw. Lebenszeichen visuell zu überwachen und ggf. nach zu betäuben bzw. –stechen. <i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass, z. B. wenn neues Personal angelehrt wird oder bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren, siehe auch 4.49, 4.50)</i></p>	Schnelleres Entbluten Schulung des Personals Stichblutmenge probeweise manuell bestimmen (z.B. auslitern oder wiegen) ☞ Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stoßblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben. ☞ Beim Stich mit dem Hohlmesser kann der Stecher die Entblutung nur schwer kontrollieren. Die automatische Entblutekontrolle befindet sich zur Zeit in der Entwicklung. Solange sie nicht automatisiert und sicher durchgeführt werden kann, muss die Entblutung über die Überwachung der Betäubungseffektivität auf der Entblutestrecke visuell überwacht werden.
4.52 Weitere Schlachtarbeiten [siehe Anhang 8.2.8, 9.2.11]	Weitere Schlachtarbeiten werden nach dem Entbluteschnitt erst durchgeführt, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr feststellbar sind. <i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass)</i>	Schulung des Personals
4.53 Kontrolle der Betäubungswirkung über die Auswertung von Aufzeichnungen [siehe Anhang 8.2.4; 9.1.7; 9.2.7; 9.2.8]	Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert die aufgezeichneten Schlüsselparameter und Fehler der Betäubungsanlagen täglich und klärt die Ursache von Fehlern im Zusammenhang mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung und leitet entsprechende Maßnahmen ein. <i>(nach Anlass)</i>	Beseitigung der Fehlerursachen ☞ Die Kontrolle der Protokolle ermöglicht auch das rechtzeitige Auffinden technischer Mängel (z.B. Verschmutzung von Messöffnungen) siehe auch 17.9

IV ANHANG

Anhang I

Liste der Anforderungen im Einzelnen

Auszüge aus den Rechtsvorschriften

1. Anlieferung: EU-Transportverordnung 1/2005

Der Schlachtbetrieb trägt dafür Sorge, dass die ihn betreffenden Vorschriften zum tierschutzgerechten Transport eingehalten werden (EU-VO 1/2005, Art 8 (Schlachtbetrieb = Tierhalter am Bestimmungsort)):

1.0 Besondere Kontrollen und Formalitäten bei langen Transporten

(EU-VO 1/2005, Art 8 und Anh II)

Bei langen Transporten (>8h) aus dem EU Ausland oder Drittland muss der Schlachtbetrieb die Bestimmungen des Anhangs II über das Fahrtenbuch einhalten. Der Schlachtbetrieb bestätigt auf Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs die Einhaltung der Vorschriften (Zulassungsnummer des Transportunternehmers, Nummer des Befähigungsnachweises des Fahrers, Nummer des Fahrzeugs, Raumangebot (qm/Tier), Transportdauer, Verendete/ Transportunfähige Tiere). Der Schlachtbetrieb informiert ggf. die Behörde bei Verstößen und meldet die Verstöße (auf Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs). Er bewahrt das Fahrtenbuch mindestens 3 Jahre auf (mit Ausnahme von Abschnitt 4).

1.1 Bauliches

1.1.1 **Fahrzeuge** müssen verletzungssicher sein, eine rutschfeste Bodenfläche haben, Witterungsschutz sowie eine angemessenen und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten (EU-VO 1/2005, Art 3 c und Anh I Kap II, 1. – 2.).

1.1.2 **Entladerampen** einschließlich Bodenbelag müssen so konstruiert und gebaut werden und so in Stand gehalten und verwendet werden, ...

... dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest sein und es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.3, a));

... dass sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.3, b)).

1.1.3 **maximales Gefälle der Rampenanlage** (Fahrzeug) $\leq 20^\circ$, bei Gefälle $\geq 10^\circ$ Vorrichtung, wie z. B. Querlatten verwenden, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.4, a))

1.1.4 **Hebebühnen und obere Ladeflächen** sind mit einem Geländer gesichert, damit Tiere während der Lade- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.4 b)).

1.1.5 **Angemessene Beleuchtung beim Entladen** (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.6)

1.2 Umgang

1.2.1 **Transportfähigkeit** von Tieren (EU-VO 1/2005, Anh I Kap I)

- Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart werden (EU-VO 1/2005, Anh I Kap I, 1.)

- **kein Transport von kranken, schwachen oder verletzten Tieren,**

besonders (Anhang I, Kap I, 2.):

a) wenn die Tiere sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können;

b) wenn sie große offene Wunden oder schwere Organvorfälle haben

c) hochträchtige Tiere (im letzten Mo (Rd) bzw. während der letzten 2 Wo (Sw) vor der Geburt oder Tiere, bei denen die Geburt weniger als 7 d zurückliegt)

d) Jungtiere mit noch nicht vollständig verheiltem Nabel;

e) bei Transport >100 km: Ferkel ≤ 3 Wo/ 10 kg (kurz/ lang); Kälber <14 d (D) bzw. <10 d /14 d (EU kurz/ lang); Ausnahme: mit der Mutter zusammen

1.2.2 **Notfälle während des Transports:** Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, werden sie von den anderen Tieren abgesondert und erhalten so schnell wie möglich erste Hilfe, Behandlung oder sie werden ggf. unter Vermeidung unnötiger Leiden notgeschlachtet oder getötet (Anhang I, Kap I, 4.)

- Verpflichtung, **laktierende Kühe ohne Nachkommen bei Fuß** in Abständen von maximal 12 Stunden zu melken (Anhang I, Kap I, 6.)

1.2.3 **Verbotene Treibhilfen:**

a) Tiere zu schlagen/ zu treten;

b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht;

c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;

d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerrren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen/ Leiden zugefügt werden;

e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden; f) durch einen Tierbereich getriebene/ geführte Tiere, vorsätzlich zu behindern (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.8).

1.2.4 **Anbindung:** nur Anbindung gewohnte Tiere anbinden, nie an Hornstricken, Nasenringen, Beinfesseln; Anbindung darf unter normalen Bedingungen nicht reißen und muss verletzungssicher und so sein, dass Tiere sich nicht strangulieren können, sie muss schnell zu lösen sein; angebundene Tiere müssen erforderlichenfalls fressen, trinken, liegen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.10, 1.11).

1.2.5 **getrennter Umgang mit folgenden Tiergruppen:** Rivalisierenden (nachhaltig unverträglichen) Tieren; angebundenen und nicht angebundene Tieren; geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren; Tieren unterschiedlicher Tierarten; Tieren mit beträchtlichem Größen-/ Altersunterschied (*); Zuchtebern untereinander (*); enthornten und horntragenden Rindern (*);
(*außer: Tiere wurden zusammen aufgezogen, Tiere sind aneinander gewöhnt, saugende Jungtiere mit Muttertier, Trennung würde Stress verursachen) (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.12).

1.2.6 **Platzbedarf und Laderaumhöhe** (EU-VO 1/2005, Art 3g Anh I Kap II, 1.2):

Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichende Bodenfläche und Standhöhe (EU-VO 1/2005, Art 3g)

Im Laderaum genügend Platz für eine angemessene Luftzirkulation über stehenden Tieren; natürliche Bewegungsfreiheit ist auf keinen Fall einzuschränken (EU-VO 1/2005, Anh I Kap II, 1.2)

Laderaumhöhe über höchstem Punkt des Rückens: 15 cm wenn Ventilatoren vorhanden, 30 cm wenn keine Ventilatoren vorhanden sind.

Flächenvorgaben (und Empfehlungen)

Schweine Nationale TransportVO §9 (2), Anl.2 (gültig für Inlandstransporte)		
Lebendgewicht bis (kg)	Mindestfläche/ Tier(qm)	Tiere pro Qm
6	0,07	14,3
10	0,11	9,1
15	0,12	8,3
20	0,14	7,1
25	0,18	5,5
30	0,21	4,7
35	0,23	4,3
40	0,26	3,8
45	0,28	3,6
50	0,30	3,3
60	0,35	2,9
70	0,37	2,7
80	0,40	2,5
90	0,43	2,3
100	0,45	2,2
110	0,50	2,0
120	0,55	1,8
> 120	0,70	1,4
LadeFläche geteilt durch ↑ = Tierzahl (max)		LadeFläche mal ↑ = Tierzahl (max)

Schlachtreife Schweine höchstens 235 kg / qm (EU); Vergrößerung der Mindestbodenfläche je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung entsprechend Witterungsbedingungen und Beförderungsdauer um bis zu 20 % (EU VO 1/2005 Anh I Kap VII)

1.2.7 Maximale Gruppengröße

Maximale Gruppengröße pro Abteil (Nationale TransportVO §9, Anl.2 (gültig für Inlandstransporte/ gute Praxis)):

max. 120 Ferkel (≤10kg), 50 Ferkel (≤25kg), 35 Ferkel (≤30kg),

max. 15 Mastschweine bzw. Jungsauen/eber#, max. 5 Sauen#,

(#+5 Kälber >70 kg/ +1-2 Rinder/ +3 Mastschweine >70 kg/ +1 Altsau erlaubt, wenn die Tiere mindestens 7 Tage vor der Verladung in einer Gruppe gestanden haben. (Deutsche TransportVO §9, Anl.2 (gültig für Inlandstransporte/ gute Praxis))

1.2.8 Einstreu

Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen ausreichend absorbiert werden können. Das gleiche gilt für alle Tiere bei langen Beförderungen (> 8h) [EU VO 1/2005 Anh I , Kap II, 1.5 und Kap. VI, 1.2].

☞ Nach dieser Verordnung ist Einstreu zwar nur bei Jungtieren und bei langen Transporten vorgeschrieben, aber aus Gründen der Trittsicherheit und der Verhinderung des Ausfließens von Kot und Harn aus dem Fahrzeug ist Einstreu ausdrücklich auf allen Transporten empfohlen.

2. Anlieferung - Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung

(Stand nach Novellierung 12/2012)

Regelungen für Schlachtbetriebe bei Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1099/09 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Die mit alte VO §XY gekennzeichneten Regelungen gelten für vor 2013 in Betrieb genommene Betriebe und Betriebssteile noch bis 8. Dezember 2019 weiter.

2.1 Bauliches

2.1.1 Schlachtbetriebe müssen über **Einrichtungen zum Entladen der Tiere von Transportmitteln** verfügen, die ermöglichen, dass Tiere, [...], nur eine möglichst geringe, 20 Grad nicht übersteigende Neigung überwinden müssen [...] (TierSchIV §6 1.a) *alte VO §6 (1)*.

2.1.2 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad. (TierSchIV §6 2.-5. *alte VO §6 (2)*)

2.1.3 **Witterungsschutz:** Tiere sind vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen (Waren sie hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist für ihre Abkühlung zu sorgen) (*alte VO §7 (1)*).

2.1.4 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (*alte VO §7 (8)*).

2.2 Umgang

2.2.1 **Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere** sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))

2.2.2 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist auf der Rampe verboten. [...] (TierSchIV §5 (1)).

2.2.3 **Getrennter Umgang:** Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihre Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, müssen getrennt untergebracht werden (TierSchIV §7 (4)).

2.2.4 **Sachkunde:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen (TierSchIV §4 (1)).

3. Anlieferung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009

3.1 Bauliches

3.1.1 Buchten, **Treibgänge** und Einzeltreibgänge werden so ausgelegt und gebaut, dass

- a) sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können;

- b) Schweine oder Schafe nebeneinander hergehen können, außer im Fall von Einzeltreibgängen, die zu Geräten zur Ruhigstellung führen (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.1., Verantwortung des Unternehmers).

3.1.2 **Rampen und Laufstege** sind mit einem so beschaffenen **Seitenschutz** zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.2., Verantwortung des Unternehmers).

3.1.3 **Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

3.2 Umgang

3.2.1 Eintreffen, Weiterbeförderung und Handhabung von Tieren: Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, bewertet systematisch für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.1., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.2 Verzögerungsfreies Entladen: Nach dem Eintreffen werden die Tiere so schnell wie möglich abgeladen und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet. [Tiere ...], die nicht direkt nach ihrer Ankunft zu den Schlachtplätzen geführt werden, werden untergebracht (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.2., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.3 Prioritäten/ Laktierende Tiere: Im Zusammenhang mit der Schlachtung werden nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben [...], prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt. Ist dies nicht möglich, so werden Maßnahmen zur Linderung ihres Leidens getroffen, insbesondere dadurch, dass

a) laktierendes Milchvieh zumindest alle zwölf Stunden gemolken wird (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.5., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.4 Treibhifen: Es ist verboten,

a) Tiere zu schlagen oder zu treten;

b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht;

c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;

d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;

e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.5 Anbindung: Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih oder Nasenringen angebunden werden; ihre Beine dürfen nicht zusammengebunden werden. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Stricke oder anderen Mittel

a) stark genug sein, damit sie nicht reißen;

b) so beschaffen sein, dass sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;

c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen können und dass sie schnell befreit werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.10., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.6 **Laufunfähige Tiere** [nicht zum Schlachtplatz ziehen ...] sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.11., Verantwortung des Unternehmers).

3.2.7° **Fachkenntnis/ Sachkunde** Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundennachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:

- a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- c) Betäubung von Tieren;
- d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;
- f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).

4. Wartestall: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung

(Stand nach Novellierung 12/2012)

4.1 Bauliches

4.1.1 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad betragen. (TierSchIV §6, 2.-5. *alte VO §6 (2)*)

4.1.2 **Witterungsschutz/ Lüftung:** Tiere sind vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen. Waren sie hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist für ihre Abkühlung zu sorgen (*alte VO §7 (1)*). Für [...] Tiere [, die nicht sofort geschlachtet werden] ist [...]eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. (*alte VO §7 (2)*)

[Ist der Stall ...] auf **elektrisch betriebene Lüftung** angewiesen [...], so muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den betreuenden Personen eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muss regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. (TierSchIV §7 (1) alte VO §7 (3)). Falls bei einem Stromausfall keine ausreichende Versorgung der Tiere sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. (alte VO §7 (4))

4.1.3 Beleuchtung: Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (alte VO §7 (8)).

4.2 Umgang

4.2.1° Platzbedarf: Tiere, die nach der Entladung nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind so unterzubringen, dass

1. die Tiere ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen können,
2. für jedes Tier eine Liegefläche vorhanden ist, die hinsichtlich der Wärmeableitung die Erfordernisse für das Liegen erfüllt [nicht bei Schlachtung innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft], und
3. für jedes Tier eine Fressstelle vorhanden ist [nicht bei Schlachtung innerhalb von zwölf Stunden nach Ankunft]. (TierSchIV §8 (2))

4.2.2° Versorgung: Tiere, die nach ihrer Ankunft nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind

1. mit Wasser in ausreichender Qualität zu versorgen (TierSchIV §7 (2)) und
2. mit geeignetem Futter zu versorgen, wenn die Tiere nicht innerhalb von 6 Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden (TierSchIV §7 (3)).

4.2.3 Sachkunde/ Sachkundenachweis: Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen (TierSchIV §4 (01)).

4.2.4° Kontrolle: Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten. (TierSchIV §7 (5))

4.2.5 Getrennter Umgang: Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihre Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, müssen getrennt untergebracht werden (TierSchIV §7 (4)).

4.2.6 Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verlet-

zung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))

4.2.7 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist im Wartestall verboten. [...] (TierSchIV §5 (1)).

5. Wartestall: EU-Schlachtverordnung 1099/2009

5.1 Bauliches

5.1.1°Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
- b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
- c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
- d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;
- e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;
- f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2)).

5.1.2. Die **Be- und Entlüftungssysteme** werden unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 1.1.). [Bei] **automatischer Be- und Entlüftung** [.. muss] für den Störfall ein **Alarm-system** und eine **Notstromversorgungsanlage** vorhanden [sein] (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.2. Verantwortung des Unternehmers).

5.1.3°Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.3., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.4°Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass die Kontrolle der Tiere erleichtert wird. [...] angemessene feste Beleuchtungseinrichtung oder [...] Handleuchten [.., für jederzeitige] Kontrolle der Tiere (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art, 14 1.4., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.5°**Quarantänebuchten:** An jedem Arbeitstag des Schlachthofs werden vor dem Eintreffen neuer Tiere jederzeit verfügbare Quarantänebuchten für Tiere eingerichtet, die eine besondere Pflege benötigen (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.4., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.6° **Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge** werden so ausgelegt und gebaut, dass a) sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können;

b) Schweine [...] nebeneinander hergehen können, außer im Fall von Einzeltreibgängen [zur Falle], (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.1., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.7°Das **Wasserversorgungssystem in den Buchten** [muss] so ausgelegt, gebaut und so instand gehalten [werden], dass die Tiere jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben, ohne dabei verletzt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 2.3., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.8°**Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

5.2 Umgang

5.2.1°**Platzbedarf:** Jedes Tier hat genügend Platz, um aufrecht zu stehen, sich hinzulegen und sich zu drehen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.1., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.2°**Buchtenbelegungsinformationen:** Bei jeder Haltungsbucht ist auf einem sichtbaren Schild das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere die höchstzulässige Zahl von Tieren, die darin gehalten werden dürfen, anzugeben. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.3., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.3°**Wasserzugang:** Tiere, ausgenommen Kaninchen und Hasen, die nach dem Abladen nicht direkt zu den Schlachtplätzen geführt werden, müssen über geeignete Vorrichtungen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.6., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.4°Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:

- a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- c) Betäubung von Tieren;
- d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;
- f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2))

5.2.5 Eintreffen, Weiterbeförderung und Handhabung von Tieren: Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, bewertet systematisch für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.1., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.6 Verzögerungsfreie Schlachtung und Unterbringung: Nach dem Eintreffen werden die Tiere so schnell wie möglich abgeladen und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet. [Tiere ...], die nicht direkt nach ihrer Ankunft zu den Schlachtplätzen geführt werden, werden untergebracht. Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrem Eintreffen geschlachtet wurden, werden gefüttert und dann in den angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter versorgt. In solchen Fällen werden die Tiere mit einer geeigneten Menge an Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der Tiere ein angemessenes Wohlbefinden zu sichern. Dieses Material muss einen angemessenen Wasserabfluss gewährleisten und Exkrememente müssen hinreichend absorbiert werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.2., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.7 Prioritäten: Im Zusammenhang mit der Schlachtung werden nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben, und Tiere, die in Containern angeliefert wurden, prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt. Ist dies nicht möglich, so werden Maßnahmen zur Linderung ihres Leidens getroffen, insbesondere dadurch, dass a) laktierendes Milchvieh zumindest alle zwölf Stunden gemolken wird; b) im Fall eines weiblichen Tieres, das ein Junges geboren hat, geeignete Bedingungen für das Säugen des neugeborenen Tieres und sein Wohlbefinden geschaffen werden; (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.5.)

5.2.8 Treibhifen: Es ist verboten,

- a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht;

- c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
- d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers)

5.2.9°**Kontrolle der Tiere:** Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, überprüft regelmäßig das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Tiere in einer Stallung. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.10 **Laufunfähige Tiere** dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.11., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.11°**Anbindung:** Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih oder Nasenringen angebunden werden; ihre Beine dürfen nicht zusammengebunden werden. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Stricke oder anderen Mittel

- a) stark genug sein, damit sie nicht reißen;
- b) so beschaffen sein, dass sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;
- c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen können und dass sie schnell befreit werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.10., Verantwortung des Unternehmers).

6. Zutrieb zur Betäubung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung

(Stand nach Novellierung 12/2012)

6.1 Bauliches

6.1.1 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad betragen. (TierSchIV §6 2.-5. **alte VO §6 (2)**)

6.1.2 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (*alte VO §7 (8)*).

6.2 Umgang

6.2.1 **Sachkunde/ Sachkundenachweis:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. (TierSchIV §4 (01)).

6.2.2 **Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere** sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))

6.2.3 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist bei gesunden und unverletzten über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig. [...] Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zur Bewegung zu veranlassen (TierSchIV §5 (1)).

7. Zutrieb zur Betäubung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009

7.1 Bauliches

7.1.1°Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
- b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
- c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
- d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;

- e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;
- f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2)).

7.1.2 Die Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 [Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschonen] und 2 [siehe 7.1.1] entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen (EU-VO 1099/2009, Art 3 (3)).

7.1.3 **Zulassung des Schlachtbetriebs:** Für die Zwecke dieser Verordnung übermitteln die Unternehmer auf Antrag der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde für jeden Schlachthof zumindest folgende Angaben:

- a) die Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie;
- b) die Kategorien und die Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können;
- c) die Höchstkapazität jeder Stallung. Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Genehmigung des Schlachthofs.

(EU-VO 1099/2009, Art 14 (2)).

7.1.4. Die **Be- und Entlüftungssysteme** werden unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 1.1.).

7.1.5° **Stallungen** werden so ausgelegt und gebaut, dass das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.3., Verantwortung des Unternehmers)

7.1.6° **Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge** werden so ausgelegt und gebaut, dass

- a) sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können;
- b) Schweine [...] nebeneinander hergehen können, außer im Fall von Einzeltreibgängen [zur Falle], (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.1, Verantwortung des Unternehmers).

7.1.7 **Rampen und Laufstege** sind mit einem so beschaffenen **Seitenschutz** zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.2., Verantwortung des Unternehmers).

7.1.8 **Zutriebsbuchten, Vereinzlungsbuchten, mechanische/ automatische Zutriebe** (Verantwortung des Unternehmers): [... müssen einen ...] ebenen Boden und festen Seitenwände [... aufweisen und] so ausgelegt [sein], dass die Tiere nicht eingeklemmt oder

niedergetrampelt werden können [...] (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.4., Verantwortung des Unternehmers)

7.1.9°**Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers)

7.1.10 **Automatische Zutriebseinrichtungen für Schweine zur Gasbetäubung** (Verantwortung des Unternehmers): [... Mechanische/ Automatische Zutriebe zu] Gasbetäubungsvorrichtungen [...], werden so ausgelegt und gebaut, dass:

- a) die Gasbetäubung optimiert wird;
- b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden;
- c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 6.1.).

7.2 Umgang

7.2.1°Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:

- a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- c) Betäubung von Tieren;
- d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;
- f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).

7.2.2 **Kontinuierlicher Zutrieb**: Es ist sicherzustellen, dass ständig Tiere zur Betäubung und Tötung bereitstehen, um zu vermeiden, dass die Personen, die die Tiere handhaben, diese aus den Haltungsbuchten hetzen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.7., Verantwortung des Unternehmers).

7.2.3°**Treibhifen**: Es ist verboten,

- a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht;

- c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
- d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).

7.2.4 Elektrische Treibhilfen: Die Verwendung von Elektroschockgeräten wird so weit wie möglich vermieden. Diese Geräte dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).

7.2.5 Laufunfähige Tiere dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.11., Verantwortung des Unternehmers).

7.2.6 Eintrieb in die Einrichtung zur Ruhigstellung einschließlich Kopffixierung: [...] erst dann [...], wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten (EU-VO 1099/2009, Art 9 (3), Verantwortung des Unternehmers).

8. Bewegungseinschränkung / Betäubung / Entblutung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung

(Stand nach Novellierung 12/2012)

8.1 Bauliches/Geräte

8.1.1 **Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten** der Tiere sind so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist (TierSchIV §3 (2))

8.1.2 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. [...]. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. [...]. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad betragen. (TierSchIV §6 2.-5. *alte VO §6 (2)*)

8.1.3 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (*alte VO §7 (8)*).

8.1.4 **Bewegungseinschränkung:** Tiere, die durch Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Gerätes betäubt oder getötet werden sollen, sind in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann (TierSchIV §11 (1)).

8.2 Umgang

8.2.1 **Sachkunde/ Sachkundenachweis:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. (TierSchIV §4 (01)).

8.2.2 **Verbotene Ruhigstellungsmethoden:** Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht zur Ruhigstellung verwendet werden (TierSchIV§5(1),§11(2)).

8.2.3 **Eintrieb** in die Falle: Tiere dürfen vor der Betäubung erst ruhiggestellt werden, wenn die ausführende Person zur sofortigen Betäubung oder Tötung der Tiere bereitsteht (TierSchIV §11 (3))

8.2.4 Betäubung: Tiere sind **so zu betäuben**, das sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden (TierSchIV §12 (1)). Schweine dürfen mittels CO₂-Betäubung, elektrischer Betäubung und Bolzenschussbetäubung (als Ersatzverfahren) betäubt werden.

- Beim **Bolzenschuss** müssen das Gerät so angesetzt und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt.

Es ist untersagt, Tieren in den Hinterkopf zu schießen (TierSchIV §12 (3), Anlage 1)

- Bei der **Elektrobetäubung** ist [6.2] das Gehirn zuerst oder zumindest gleichzeitig mit dem Körper [zu durchströmen ...].

Für einen guten Stromfluss durch das Gehirn oder den Körper des Tieres ist zu sorgen, insbesondere, falls erforderlich, durch Befeuchten der Haut des Tieres.

Bei automatischer Betäubung muss die Elektrodeneinstellung an die Größe der Tiere angepasst werden; [Tiere] erforderlichenfalls [...] nach Größe vorsortieren.

6.3 Es muss innerhalb der ersten Sekunde die Mindeststromstärke nach EU VO fließen.

6.4 Außer bei der Hochvoltbetäubung muss diese Stromstärke mindestens vier Sekunden lang gehalten werden (Beachte: Ausnahmegenehmigung nach §13 (1) 3.: kürzere Durchströmungszeit möglich bei religiösen Schlachtungen).

Die angegebenen Stromstärken und Stromflusszeiten beziehen sich auf rechteck- oder sinusförmige Wechselströme von 50 bis 100 Hz ; entsprechendes gilt auch für pulsierende Gleichströme, gleichgerichtete Wechselströme und phasenanschnittgesteuerte Ströme, sofern sie sich von Sinus 50 Hz nicht wesentlich unterscheiden.

6.7 Das Einwirken von Elektroschocks auf das Tier vor der Betäubung ist zu vermeiden.

6.8 Die Anlage zur Elektrobetäubung muss über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluss eines Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht (TierSchIV § 12(3), Anlage 1).

In Schlachtbetrieben muss die Anlage zur Elektrobetäubung [...]:

6.9 **Anl. 3 3.7.1 alte VO** mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die verhindert, dass die Betäubungsspannung auf die Elektroden geschaltet wird, wenn der gemessene

Widerstand zwischen den Elektroden außerhalb des Bereichs liegt, in dem der erforderliche Mindeststromdurchfluss erreicht werden kann,

Anl. 3 3.7.2 alte VO: außer bei automatischer Betäubung durch ein akustisches oder optisches Signal das Ende der Mindeststromflusszeit deutlich anzeigen und

6.9 der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs deutlich anzeigen.

Anl. 3 3.7.3 alte VO: In Schlachtbetrieben, in denen nach dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 1 ($Sw \leq 100\text{kg} = 0,15\text{GVE}$, $Sw > 100\text{kg} = 0,2 \text{ GVE}$, $Rd \leq 3\text{Mo} = 0,5\text{GVE}$, $Rd > 3\text{Mo} = 1\text{GVE}$) mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche sowie mehr als 1000 Großvieheinheiten je Jahr elektrisch betäubt werden, muss der Stromstärkeverlauf bei der Betäubung oder müssen Abweichungen vom vorgeschriebenen Stromstärkeverlauf ständig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- Bei der **CO₂-Betäubung** [muss 7.2] Die zum Betäuben von Schweinen eingesetzte Kohlendioxidkonzentration [...] am ersten Halt und am letzten Halt vor dem Auswurf in einer Kohlendioxidbetäubungsanlage in Kopfhöhe der Tiere mindestens 80 Volumenprozent (nach EUVO Anh I Kap II 7.) betragen.

7.4 Schweine müssen spätestens 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Betäubungsanlage den ersten Halt erreichen [und 7.5] mindestens 100 Sekunden [...] in [> 80% CO₂...] verbleiben.

7.3 Die Kammer, in der die Schweine dem Kohlendioxid ausgesetzt werden, muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am ersten und am letzten Halt vor dem Auswurf ausgestattet sein. **Anl. 3 4.4.2 alte VO:** Die Messgeräte sind in zeitlich erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. **4.5 alte VO:** Die gemessenen Kohlendioxidkonzentrationen in der Anlage oder Abweichungen von den vorgeschriebenen Kohlendioxidkonzentrationen müssen ständig aufgezeichnet werden. Die Verweildauer der Schweine in der Kohlendioxidkonzentration ist stichprobenartig mindestens alle zwei Stunden während der Betriebszeit sowie nach jeder Änderung der Bandgeschwindigkeit zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.6 Die Betäubungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen: der Einstieg in die Beförderungseinrichtung muss ebenerdig sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein; Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen so mit indirektem Licht beleuchtet sein, dass die Schweine ihre Umgebung sehen können; die Kammer muss auf Anhaltehöhe der Beförderungseinrichtung einsehbar sein.

7.7 Die Beförderungseinrichtungen sollen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden; die Zahl der Tiere muss dem Platzangebot angemessen sein.

7.8 Die Schweine müssen ohne Einengung des Brustkorbes aufrecht und auf festem Boden stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren (TierSchIV § 12 (3), Anlage 1).

8.2.5 Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden (TierSchIV §12 (5)).

8.2.6 Entblutung: Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben mit dem Entbluten beginnen, und zwar bei Betäubung mittels Bolzenschuss (Rd./ Sw.) innerhalb von 60/20 Sekunden (Rd./ Sw.); bei Betäubung mittels elektrischer Durchströmung innerhalb von 10 Sekunden (Liegendentblutung) bzw. innerhalb von 20 Sekunden (Entblutung im Hängen) und bei Betäubung mittels CO₂ innerhalb von 20 Sekunden (nach Verlassen der Betäubungsanlage) oder 30 Sekunden (nach dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre). (TierSchIV §12 (6), Anlage 2); er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. [...und] dafür sorgen, dass sofort ein starker Blutverlust eintritt (TierSchIV §12 (6)). Beachte: Ausnahmegenehmigung nach

§13 (2) möglich (Verlängerung des Zeit bis zum Stechen, wenn die Betäubung trotzdem das Tier schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

8.2.7 Kontrolle der Entblutung: Starker Blutverlust muss kontrollierbar sein (TierSchIV §12 (67)).

8.2.8 Nach dem Entblutungsschnitt dürfen **weitere Schlachtarbeiten** am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind. [...] Bei Tötungen ohne Blutentzug dürfen weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung des Todes vorgenommen werden (TierSchIV §12 (6)(7)).

9. Bewegungseinschränkung / Betäubung / Entblutung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009

9.1 Bauliches/Geräte

9.1.1°Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
- b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
- c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
- d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen; (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2))

9.1.2 Die Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 [Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschonen] und 2 [siehe 9.1.1] entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen (EU-VO 1099/2009, Art 3 (3)).

9.1.3 **Zulassung des Schlachtbetriebs:** Für die Zwecke dieser Verordnung übermitteln die Unternehmer auf Antrag der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde für jeden Schlachthof zumindest folgende Angaben:

- a) die Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie;

- b) die Kategorien und die Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können;
- c) die Höchstkapazität jeder Stallung.

Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Genehmigung des Schlachthofs. (EU-VO 1099/2009, Art 14 (2))

9.1.4 **Gebrauchsanweisungen der Hersteller für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung:**

[...] Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung [...] werden nur mit angemessenen Anweisungen verkauft, die einen Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen gewährleisten. Diese Anweisungen werden zudem von den Herstellern über das Internet öffentlich zugänglich gemacht [... und enthalten] insbesondere Folgendes:

- a) Angaben zur Art, zu den Kategorien, Mengen und/oder Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte gedacht sind;
- b) die empfohlenen Parameter für die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten, einschließlich Angaben zu den Schlüsselparametern gemäß Anhang I Kapitel I;
- c) bei Betäubungsgeräten die Beschreibung eines Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit der Geräte [...];
- d) Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Eichung der Betäubungsgeräte (EU-VO 1099/2009, Art 8).

9.1.5° **Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers)

9.1.6 **Geräte und Anlagen zur Ruhigstellung** werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass

- a) die Anwendung des Betäubungs- oder Tötungsverfahrens optimiert wird;
- b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden;
- c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden;
- d) die Ruhigstellung von möglichst kurzer Dauer ist. [...]

9.1.7 **Elektrobetäubungsgeräte** sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung wird so angebracht, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist, und sendet deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aus, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

In automatischen Elektrobetäubungsanlagen (im Restrainer) wird mit Konstantstromgeräten gearbeitet. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 4.1./4.2, Verantwortung des Unternehmers).

9.1.8 **Gasbetäubungsvorrichtungen** [...], werden so ausgelegt und gebaut, dass:

- a) die Gasbetäubung optimiert wird;
- b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden;
- c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden.

Die Gasbetäubungsvorrichtung ist mit einem Gerät zur kontinuierlichen Messung, Anzeige und Aufzeichnung von Gaskonzentration und Dauer der Exposition ausgestattet, das ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgibt, wenn die Gaskonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt.

Das Gerät wird so angebracht, dass es für das Personal deutlich sichtbar ist. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Gasbetäubungsvorrichtung ist so ausgelegt, dass sich die Tiere auch bei maximal zulässigem Durchsatz hinlegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 6.1.-6., Verantwortung des Unternehmers).

9.2 Umgang

9.2.1° Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen:

- a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung;
- b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung;
- c) Betäubung von Tieren;
- d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung;
- e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere;
- f) Entblutung lebender Tiere

(EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).

9.2.2 **Eintrieb in die Einrichtung zur Ruhigstellung einschließlich Kopffixierung:** [...] erst dann [...], wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten (EU-VO 1099/2009, Art 9 (3), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.3 **Verbotene Ruhigstellungsverfahren:**

- a) Aufhängen oder Hochziehen von wahrnehmungsfähigen Tieren;
- b) Immobilisierung der Beine oder Füße von Tieren mit mechanischen Mitteln oder Fesse-

lung ihrer Beine oder Füße;

c) Durchtrennen des Rückenmarks, zum Beispiel mithilfe einer Puntilla oder eines Dolchs;

d) der Einsatz [nicht betäubenden] elektrischen Stroms zur Immobilisation [...]

(EU-VO 1099/2009, Art 15 (3)).

9.2.4 Betäubungsverfahren und Anwendung: [...] im Einklang mit [...] den speziellen Anforderungen [...] gemäß Anhang I [...]. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten (EU-VO 1099/2009, Art 4(1), Anhang I Kap I (Verfahren) und Kap II (Besondere Vorschriften für bestimmte Verfahren)).

Penetrierende Bolzenschussbetäubung: Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter: Ansatzstelle und Schlagrichtung. Geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens je nach Tiergröße und –art. Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden).

Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung: [durch das] Durchleiten von Strom durch das Gehirn [wird ...] ein generalisierter epileptiformer [Anfall] (Elektroenzephalogramm (EEG)) [hervorgerufen]. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter: Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthfrequenz (in Hz), Minimale Einwirkungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden), Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Ansatzstelle und Kontaktfläche der Elektroden.

[Die ...an die Kopfgröße angepassten] Elektroden [...werden] so angesetzt, dass der Strom das Gehirn durchfließt.

Dabei müssen folgende Mindeststromstärken eingehalten werden: Schwein 1,30 Ampere.

Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung [= kombinierte Gehirn-/ Herzdurchströmung]: [durch das] Durchleiten von Strom durch [den Kopf und] den Körper [wird ...] ein generalisierter epileptiformer [Anfall nachweisbar im EEG hervorgerufen...] und gleichzeitig [oder unmittelbar anschließend...] Fibrillation oder Stillstand des Herzens [...]. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter für Kopf und Herzdurchströmung: Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthfrequenz (in Hz), Minimale Einwirkungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden), Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Ansatzstelle und Kontaktfläche der Elektroden. Dabei muss bei Schweinen eine Mindeststromstärke von 1,3 Ampere eingehalten werden.

Kohlendioxid in hoher Konzentration [CO₂-Betäubung]: Unmittelbare oder allmähliche Exposition wahrnehmungsfähiger Tiere gegenüber einem Gasgemisch, das zu mehr als 40 % aus Kohlendioxid besteht [Im Fall von Schweinen muss eine Kohlendioxid-

konzentration von mindestens 80 % angewendet werden]. Dieses Verfahren kann in Gruben, Kammern, Containern oder zuvor verschlossenen Gebäuden angewendet werden. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter: Kohlendioxidkonzentration, Dauer der Exposition, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sekunden), Gasqualität, Gastemperatur.

Unter keinen Umständen dürfen Gase so [.. an den Betäubungsort] geleitet werden [...], dass es zu Verbrennungen oder zu Aufregung kommt, weil die Tiere frieren oder die Luftfeuchte zu gering ist.

9.2.5 Instandhaltung und Kontrolle der Instandhaltung von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung: [...] gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal [...] Aufzeichnungen über Wartungsmaßnahmen [sind zu führen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen] (EU-VO 1099/2009, Art 9 (1), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.6 Geeignete Ersatzgeräte: [...] im Fall des Versagens der ursprünglich eingesetzten Betäubungsgeräte während der Betäubung [sind] sofort geeignete Ersatzgeräte an Ort und Stelle verfügbar [...] und [werden] eingesetzt [...]. Die Ersatzverfahren können sich von dem zuerst eingesetzten Verfahren unterscheiden (EU-VO 1099/2009, Art 9 (2), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.7 Betäubungskontrollen: [...] die für die Betäubung zuständigen Personen oder sonstige benannte Angehörige des Personals [stellen] durch regelmäßige Kontrollen sicher [...], dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen. Diese Kontrollen werden anhand einer repräsentativen Stichprobe von Tieren vorgenommen; ihre Häufigkeit wird ausgehend von den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller Faktoren bestimmt, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten. Ergeben die Kontrollen, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist, so ergreift die mit der Betäubung beauftragte Person unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, die in den [...] Standardarbeitsanweisungen festgelegt sind (EU-VO 1099/2009, Art 5 (1), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.8 Verfahren für Betäubungskontrollen: umfassen eine Beschreibung, wie die Kontrollen nach Artikel 5 durchzuführen sind, sowie zumindest die folgenden Angaben:

- a) die Namen der Personen, die für das Überwachungsverfahren zuständig sind;
- b) Indikatoren zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungslosigkeit oder der Wahrnehmung oder Empfindung bei Tieren; [...]
- c) Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob die Ergebnisse, die mithilfe der in Buchstabe b genannten Indikatoren ermittelt wurden, zufrieden stellend sind;

- d) die Umstände und/oder den Zeitpunkt, unter denen bzw. an dem die Überwachung erfolgen muss;
- e) die Anzahl der Tiere je Stichprobe, die im Rahmen der Überwachung kontrolliert werden muss;
- f) geeignete Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Betäubungs- oder Tötungsverfahren überprüft werden, falls die Kriterien gemäß Buchstabe c nicht erfüllt sind, um die Gründe etwaiger Mängel festzustellen und die betreffenden Verfahren entsprechend zu ändern.

Die Unternehmer führen für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren ein. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach den wichtigsten Risikofaktoren, etwa Änderungen bei den Kategorien oder der Größe der geschlachteten Tiere oder der Arbeitsorganisation, und sollte so gewählt werden, dass äußerst zuverlässige Ergebnisse garantiert sind (EU-VO 1099/2009, Art 16 (1), (2), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.9 Entblutung/Tötung: Im Anschluss an die [...], „einfache Betäubung“, wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, wie z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom oder längerer Sauerstoffentzug, angewandt (EU-VO 1099/2009, Art 4(1))

9.2.10 Entblutung: [Wenn eine Person betäubt (ggf. aufhängt) und entblutet, führt] die die Betäubung, das Einhängen, das Hochziehen und das Entbluten von Tieren ausführende Person [...] die betreffenden Tätigkeiten erst an ein und demselben Tier vollständig durch, bevor sie damit an einem anderen Tier beginnt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 3.1., Verantwortung des Unternehmers).

9.2.11 Entblutung / Weitere Schlachtarbeiten: Im Falle der einfachen Betäubung [...] werden systematisch beide Halsschlagadern bzw. die entsprechenden Hauptblutgefäße geöffnet. Stromstöße [z.B. Elektroimmobilisation] dürfen erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, ob das Tier tatsächlich wahrnehmungslos ist. Ein weiteres Zurichten oder Brühen darf erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, dass keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 3.2., Verantwortung des Unternehmers).

ANHANG II – bsi-Standards zur Überprüfung der Betäubungseffektivität und Angaben zu Messverfahren

bsi-Standard zur Überprüfung der Elektrobetäubung (bei kombinierter Hirn-Herzdurchströmung)

(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

Geprüftes Organ Prüfzeitpunkt A	Bewertung		
	OK	Fraglich	Nicht OK
innerhalb von 30 s nach Durchströmungsende, d.h. während der Phase, in der bei ausreichender Stromwirkung Epilepsie besteht	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, diese Tiere weiter beobachten	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt (ein Zeichen = eine Zeile)
Bewegungsapparat (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Alle Reaktionen sind daher möglicherweise nur schwach ausgeprägt)	Symptome der Epilepsie, Verkrampfung beim Auswurf, Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in die Erschlaffung (bei rd. 60 s)	Kopf liegt nicht Flach auf der Liegendentblutung sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung)	Keine Verkrampfung/ keine tonische Phase
			Koordinierte Bewegungsabläufe, z.B. Aufstehen
Auge (besteht Epilepsie, sind Reflexe am Auge bis 30-40 s nach Durchströmungsende nicht zu bewerten!!)	Zittern des Augapfels (= Anzeichen von Epilepsie)		Spontaner Lidschluss (Öffnen und Schließen des Lides)
			Gerichtete Bewegungen des Auges
Atmung / Lautgebung (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	Keine, Geräusch beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung (Maul oder Brustkorb)
			Lautäußerungen: kontinuierlich oder isoliert und wiederholt
30 – 40 s nach Ende der Durchströmung: Ende der Epilepsie - in dieser Phase gilt entweder A oder B			
Prüfzeitpunkt B	OK	Fraglich	Nicht OK
später als 40 s nach Durchströmungsende, innerhalb dieser Zeitspanne wird auch die Entblutequalität beurteilt	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, diese Tiere weiter beobachten	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt
Bewegungsapparat	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben
			koordinierte Bewegungen, z.B. als Reaktion auf äußere Einwirkungen
Reaktion auf Schmerzreiz am Nasenseptum	Einfach positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
Reaktionen am Auge (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Reaktionen am Auge ggf. nur schwer interpretierbar)	Starres weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktionen am Auge (Lid, Hornhaut oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Spontaner Lidschluss oder gerichtete Augenbewegungen
			Wiederholte Reaktionen am Auge zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
Atmung	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegungen, Luftziehen bis zu 4 x	Regelmäßige Atmung (Brustkorbbewegungen u. Luftausblasen) ab 4 x
Lautgebung (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	keine	vereinzelt Geräusche evtl. zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung
Prüfzeitpunkt C vor Brühanlage			Jegliche Bewegungen



Bewährte Verfahrensweisen für eine tierschutzgerechte Schlachtung von Schweinen, Stand März 2014

Gesamtwertung: „Nicht OK“: eine Zeile aus Auge, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“, „Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, mehr als eines der Systeme „nicht OK“ gewertet wird.

Täglich werden 20% der stündlichen Schlachtleistung geprüft, mindestens aber 20 Tiere und zwar am Auswurf und nach dem Stechen

- ⇒ Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).
- ⇒ Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.
- ⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche unter Einbeziehung des Betäubungsprotokolls der Aufzeichnungsanlage.
- ⇒ Systemische Fehler werden abgestellt.
- ⇒ Wenn bis 60 Sekunden nach der Durchströmung bzw. bis zum Aufhängen (Liegendentblutung) 2%/ 1% /0,5% und mehr der Tiere (bei manuellem / halbautomatischem/ vollautomatischem Elektrodenansatz) als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.
- ⇒ Wenn später als 60 Sekunden nach der Durchströmung bzw. nach dem Aufhängen (Liegendentblutung) mehr als 0,1% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität
- ⇒ Wenn bei den Kontrollen nach dem Aufhängen weiter mehr als 0,1% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss die Entblutestrecke permanent durch eine Person überwacht werden.

bsi – Standard zur Überprüfung der CO₂ Betäubung

(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfstisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

Geprüftes Organ	Bewertung		
	OK	Fraglich	Nicht OK
	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, diese Tiere weiter beobachten	Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt (ein Anzeichen = eine Zeile)
Auge			
Augenlid	schließt sich nicht (spontan/ bei Berührung)	schließt sich einmal	schließt / öffnet sich ohne Berührung regelmäßig
Hornhaut	Berührung ohne Lidschluss möglich	Lidschluss 1-2 mal auslösbar	Lidschluss regelmäßig auslösbar (+ regelmäßige Atmung vorhanden)
Pupille	weit offen	normale Stellung	schließt sich bei Lichteinfall (+ regelmäßige Atmung vorhanden)
Atmungsorgane			
Rüsselscheibe	Nüstern sind regungslos	Nüstern bewegen sich	Nüstern bewegen sich regelmäßig (+ Reaktionen am Auge oder Bewegungsapparat)
Brustkorb	bewegungslos	einzelne Bewegung (1-2 mal)	Regelmäßige Bewegungen (+ Reaktionen am Auge oder Bewegungsapparat)
Maul	geschlossen, bewegungslos	1-4 mal Maulöffnen	Regelmäßiges Maulöffnen (+ Reaktionen am Auge oder Bewegungsapparat)
Bewegungsapparat			
	Keine Bewegung, Muskeln entspannt	Schlagen beim Anschlingen	Kopfanheben
		Einrollen der Vorderbeine	Anhaltende Laufbewegungen
			Aufbäumen im Hängen

Gesamtwertung:

„Nicht OK“: eine Zeile aus Auge, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“, „Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, mehr als eines der Systeme „nicht OK“ gewertet wird.

Täglich werden 20% der stündlichen Schlachtleistung geprüft und zwar unmittelbar nach der Entblutung und ca. 40- 60 Sekunden nach dem Stechen

- ⇒ Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).
- ⇒ Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.
- ⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche unter Einbeziehung des Betäubungsprotokolls der Aufzeichnungsanlage.
- ⇒ Systemische Fehler werden abgestellt.
- ⇒ Wenn unmittelbar nach der Entblutung 0,5% und mehr der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.
- ⇒ Wenn ca. 40-60 Sekunden nach dem Stechen 0,1% und mehr der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität

Angaben zu Messverfahren

a) Messung des Geräuschpegels (Schalldruckmessung, „Lärm“-Messung)

Der Geräuschpegel („Lärm“) wird mit einem geeichten Messgerät als durchschnittlicher Schalldruck [dB (A)] über 5 Minuten erhoben. Unmittelbar neben dem Gerät sollten sich keine Menschen unterhalten. Die Messung sollte nicht unmittelbar neben technischen Geräuschquellen erfolgen. Es sollten immer mindestens 2 Messungen erfolgen.

Wartestall:

Es wird bei laufender Schlachtung und laufender Anlieferung gemessen, in der Mitte des Stalles (nicht in der Nähe der Anlieferung und nicht in der Nähe des Zutriebs). Dabei wird im Tierbereich auf Höhe der Tiere gemessen (oder bis zu einen Meter über Kopfhöhe der Tiere).

Zutrieb:

Es wird bei laufender Schlachtung gemessen, im Bereich zwischen 5 und 10 m vor von der Betäubungsfalle / anlage. Dabei wird im Tierbereich auf Höhe der Tiere gemessen (oder bis zu einen Meter über Kopfhöhe der Tiere).

ANHANG III

Anzeigen und Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte

Die vorgeschriebenen Anzeigen und Aufzeichnungen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Die Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form erfolgen.

Elektrobetäubungsgeräte		
Betriebe	Anzeigen am Gerät	Aufzeichnung ⁴
Alle Betriebe und Geräte, die ab dem 01.01.2013 in Betrieb genommen wurden (Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Anhang II Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> • elektrische Schlüsselparameter^{1,4} <ul style="list-style-type: none"> ○ Stromeinwirkzeit ○ Stromstärke ○ Spannung ○ Frequenz • Unterschreiten der Mindest-Stromeinwirkzeit (akustisch und optisch)¹ • fehlerhafte Betäubung hinsichtlich Stromstärkeverlauf² 	elektrische Schlüsselparameter ^{1,4} <ul style="list-style-type: none"> • Stromeinwirkzeit • Stromstärke • Spannung • Frequenz
Geräte, die vor dem 01.01.2013 in Betrieb genommen wurden bis zum 08.12.2019 ³	<ul style="list-style-type: none"> • Bei handgeführten Geräten Ende der Mindeststromflusszeit (akustisch oder optisch)³ • fehlerhafte Betäubung hinsichtlich Stromstärkeverlauf² 	Betriebe mit Schlachtleistung > 20 GVE/Woche bzw. > 1.000 GVE/Jahr: <ul style="list-style-type: none"> • Stromstärkeverlauf³ oder • Abweichungen vom Stromstärkeverlauf (Stromstärkeanstieg, minimale Stromstärke und Konstanz, Durchströmungsdauer)³

¹Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in Verbindung mit Anhang II Nr. 4.1

²§ 12 Abs. 3 TierSchIV in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6.9

³§ 17 Abs. 2 TierSchIV (i. V. mit Anlage 3 Teil II Nr. 3.7.2 und 3.7.3 Satz 2 der TierSchIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung) und Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Art. 29 Abs. 1

⁴Bei Geräten zur Wasserbadbetäubung sind nur Schlüsselparameter zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Anhang II Nr. 5.10)

Geräte zur CO ₂ -Betäubung		
Betriebe	Warnsignal (optisch/akustisch)	Anzeige und Aufzeichnung
Alle Betriebe und Geräte, die ab dem 01.01.2013 in Betrieb genommen wurden (Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Anhang II Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> Gaskonzentration unterhalb vorgeschriebenem Wert^{1,2} 	<ul style="list-style-type: none"> Gaskonzentration^{1,2} Dauer der Exposition^{1,2}
Geräte, die vor dem 01.01.2013 in Betrieb genommen wurden ³	<ul style="list-style-type: none"> CO₂-Konzentration unterhalb 80 Volumenprozent^{2,3} 	<ul style="list-style-type: none"> CO₂-Konzentration^{2,3,5} oder Abweichungen der CO₂-Konzentration^{2,3,5} Verweildauer in der CO₂Konzentration (nur Schwein)⁴

¹ Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in Verbindung mit Anhang II Nr. 6.2

² Kontinuierliche Messung, Anzeige und Aufzeichnung

³ § 17 Abs. 2 TierSchIV (i. V. mit Anlage 3 Teil II Nr. 4.4.2 und 4.5 der TierSchIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung) und Art. 14 Abs. 1 i. V. mit Art. 29 Abs. 1

⁴ stichprobenhaft zu messen mindestens alle zwei Stunden sowie nach Änderung der Bandgeschwindigkeit

⁵ nur Aufzeichnung (§ 17 Abs. 2 TierSchIV (i. V. mit Anlage 3 Teil II Nr. 4.5 der TierSchIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung)

<p>Anhang II der EU VO 1099/2009 Nr. 4.1, 5.10 und 6.2 Aufzeichnungsfunktion von Betäubungsgeräten</p>	<p>Die Vorgaben des Anhangs II beziehen sich auf Artikel 14 Absatz 1 und gelten damit nur für Schlachthöfe (Zulassungspflichtig nach VO (EG) Nr. 853/2004). D. h. für Hausschlachtungen oder nicht zulassungspflichtige Schlachtbetriebe mit kleinen Mengen Geflügel oder Kaninchen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der TierLmHV gilt die Aufzeichnungspflicht nicht.</p>
<p>Aufzeichnungen der elektrischen Schlüsselparameter</p>	<p>Kontinuierliche Aufzeichnungen sind nur für variable Schlüsselparameter erforderlich. Feststehende Schlüsselparameter (wie z. B. die Spannung bei Konstantspannungsgeräten) müssen hinterlegt sein.</p> <p>Können Programmelegungen mit verschiedenen aber feststehenden Schlüsselparametereinstellungen gewählt werden, so muss aus den Aufzeichnungen hervorgehen, welches Programm bei den einzelnen Betäubungsvorgängen gewählt wurde und welche jeweiligen Schlüsselparameter hinterlegt sind. Können Schlüsselparameter in der Programmelegung geändert werden (z. B. die Frequenz bei Geräten mit variabler Frequenz), müssen diese bei jedem Betäubungsvorgang aufgezeichnet werden.</p>

Anhang IV

Gliederungsbeispiel Standardarbeitsanweisung

Betriebsbezogene Standardarbeitsanweisungen sind für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten vom Unternehmer zu erstellen. In den Standardarbeitsanweisungen werden auch die Zuständigkeiten des Tierschutzbeauftragten festgelegt.

Der Inhalt der Standardarbeitsanweisungen sollte umfassen

- Geltungsbereich
- Zielvorgabe/Zweck (u. a. schonender Umgang mit Tieren)
- Angaben zu verantwortlichen/durchführenden Personen
- Beschreibung der Arbeitsabläufe (z. B. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- Beschreibung der kritischen Punkte und deren Bewertungskriterien (= Schwellenwert für Maßnahmen)
- Beschreibung der Überwachungshäufigkeiten
- Maßnahmen bei Störung des Arbeitsablaufs
- Dokumentation (vergl. Anhang III)

In der Standardarbeitsanweisung für die Betäubung sind zudem die Empfehlungen der Gerätehersteller sowie verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse zur Festlegung der Schlüsselparameter zu berücksichtigen.

Zur Betäubungskontrolle im Schlachtbetrieb muss ein schriftlich festgelegtes Überwachungsverfahren eingeführt sein (Artikel 16 der EU VO 1099/2009).

Das Überwachungsverfahren sollte beinhalten:

1. Namentliche Benennung der zuständigen Person
2. Indikatoren zur Überprüfung der Wahrnehmung oder Empfindung
3. Bewertungskriterien zu den Indikatoren festlegen
4. Zeitpunkt und/oder Umstände der Überprüfung (risikobasiert)
5. Stichprobengröße
6. Maßnahmen bei nicht ausreichender Betäubung; Mängelfeststellung